

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Gemeindliche Arbeitslosenfürsorge in Groß-Berlin	105	gewerkschaftliche Verfassungsfragen	—
Gesetzgebung und Verwaltung. Revision des dänischen Fabrikgesetzes	109	Aus den deutschen Gewerkschaften	111
Wirtschaftliche Rundschau	110	Lohnbewegungen und Streiks. Aus der Holzarbeiterbewegung	117
Arbeiterbewegung. Wie kann die organisierte Arbeiterschaft vor den Schäden der Volksversicherungen geschützt werden? — Gewerkegerichtliches. Das Zurückbehaltungsrecht gegen über unpfändbaren Lohnforderungen bejaht		Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 2.	120

Gemeindliche Arbeitslosenfürsorge in Groß-Berlin.

Die außerordentlich große Arbeitslosigkeit, die während der letzten Stagnationsperiode auf der Arbeiterschaft von Berlin und den Umgebungs-gemeinden lastete, hat die sozialdemokratischen Gemeindevertreter Groß-Berlins veranlaßt, zu gleicher Zeit in ihren Gemeinden Anträge auf Einführung gemeindlicher Arbeitslosenfürsorge zu stellen. Bereits vor 2 1/2 Jahren hatte die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion Berlins einen dahingehenden Antrag gestellt, der einer gemischten Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten zur Beratung überwiesen worden war. Diese Deputation war zu dem Entschluß gekommen, die ganze Frage dem Deutschen Städtetag zu unterbreiten. Das geschah denn auch, mit dem Erfolg, daß der Städtetag — wieder eine Kommission einsetzte, um diese Frage nach allen Seiten des kommunalen Interesses hin — recht gründlich zu prüfen. Es sind Referenten eingesetzt, wie der Berliner Stadtrat Dr. Fischbeck mitteilte, — die ausführliche Voten und ausführliche Thesen vorbereitet haben. Daß es da vor lauter Ausführlichkeit der Prüfung zu keiner Ausführung der Arbeitslosenfürsorge in der Praxis kommt, versteht sich am Rande und dürfte wohl der eigentliche Zweck der Hebung — des ganzen Umweges über den Städtetag sein. Mit Recht ist hier der Einwand am Platz, daß eine Gemeinde von der Bedeutung Berlins selbständig mit gutem Beispiele vorangehen müsse und sich nicht von der Entscheidung des Städtetages abhängig machen dürfe. Das gute Beispiel werde auf den Städtetag weit besser wirken, als langatmige Voten und Thesen. Wo freilich der gute Wille fehlt zu selbständiger Initiative, da erscheint ein langatmiges Votum des Deutschen Städtetages, das man in seinem Geiste beeinflusst, als willkommene Deckung.

Der neue Antrag unserer Genossen unterscheidet sich von den früheren darin, daß er nicht bloß für Berlin, sondern für alle Gemeinden Groß-Berlins gestellt ist. Ohne auf die Frage des Zusammenschlusses zu Zweckverbänden näher einzugehen, will der Antrag gleichartige Einrichtungen in allen für das Arbeitsgebiet Groß-Berlins in Betracht

kommenden Gemeinden herbeiführen, die ein Zusammenwirken erleichtern und ganz von selbst zur Basis eines künftigen Zweckverbandes zusammenwachsen werden. Freilich kam der Antrag etwas zu spät, um das selbständige Vorgehen der Gemeinde Schöneberg zu beeinflussen, die bereits am 19. Dezember 1910 eine provisorische Einrichtung auf die Dauer von zwei Jahren beschlossen hat. Es liegt indes gar nicht in der Absicht des Antrages unserer Genossen, ein gleichzeitiges Inkrafttreten solcher Einrichtungen in allen Gemeinden Groß-Berlins durchzusetzen und die Verwirklichung der Arbeitslosenfürsorge in Berlin von der Zustimmung und dem gleichen Vorgehen der übrigen Gemeinden abhängig zu machen. Unsere Genossen sollen nur versuchen, die Durchführung ihrer Anträge in einheitlichem Sinne zu beeinflussen, damit nicht organisatorische Schwierigkeiten ein späteres Zusammenwirken oder eine spätere Verbindung dieser Einrichtungen hindern.

Leider konnte nicht verhindert werden, daß die Stadt Schöneberg hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung ein abweichendes System annahm, in dem sie als Ersatzinstitut für die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung die freiwillige Sparversicherung akzeptierte, während unsere Genossen von Groß-Berlin diese Sparversicherung verworfen und sich für gemeindliche Arbeitslosenkassen als Ersatzinstitute entschieden haben. Indes braucht diesem Umstand ein entscheidendes Gewicht schon deshalb nicht beigemessen zu werden, weil die Stadt Schöneberg ihr Vorgehen selbst als „provisorisches“ bezeichnete und auf die Dauer von 2 Jahren begrenzte. Bis dahin wird man in Berlin und den übrigen Gemeinden über die Undurchführbarkeit des Weges der Sparversicherung genügend klar geworden sein und auch in Schöneberg hinreichende Erfahrungen zu einer Modifikation der Arbeitslosenfürsorge gesammelt haben. Nur ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht noch andere Gemeinden als Schöneberg sich für längere Zeit auf das sinnlose Ausschlagsmittel einer Sparversicherung festlegen.

Die Anträge unserer Genossen umfassen zwei Probleme, die Regelung der Arbeitslosenunterstützung und die des Arbeitsnach-

Die Regelung der Arbeitslosenunterstützung basiert auf dem modifizierten Genter System, das die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften zur Voraussetzung der Zahlung eines städtischen Zuschusses nimmt, und denen, die die gewerkschaftliche Versicherung verschmähen, aber in anderer Weise durch Selbsthilfe Vorsorge gegen die Gefahr der Arbeitslosigkeit haben, einen gleichen Zuschuß gewährt. Als Erfolgeinrichtung schlagen unsere Genossen von Groß-Berlin nicht eine freiwillige Sparversicherung vor, weil der Sparer im wesentlichen immer auf seine persönlich ersparten Beiträge angewiesen bleibt und der ersparte Fonds niemals eine ausreichende Sicherheit gegenüber der Arbeitslosigkeit zu gewährleisten vermag. Jede Arbeitslosenfürsorge kann nur durch das Prinzip der Versicherung, des solidarisches Zusammenwirkens verwirklicht werden. Das Sparsystem erzieht zur Vereinzelnung und Isolierung und tut dem Arbeiter einen fruchtlosen Sisyphuskampf gegen wirtschaftliches Unglück zu. Wo deshalb die berufliche Solidarität versagt, da muß die Gemeinde die Einzelnen zur Selbsthilfe durch Solidarität erziehen, indem sie ihnen durch eine gemeindliche Arbeitslosigkeitskasse Gelegenheit zu freiwilliger Versicherung gibt.

Durch die Möglichkeit gemeindlicher Versicherung wird den Gegnern des Genter Systems ihr wichtigster Einwand entzogen, daß dieses System lediglich dazu diene, die Gewerkschaften zu subventionieren oder zu prämiieren. Nebenbei gesagt, kann es sich um eine Subventionierung der Gewerkschaften um so weniger handeln, als nicht diese, sondern nur die Arbeitslosen den städtischen Zuschuß erhalten. Der letztere soll nichts anderes als eine Ermunterung der Selbsthilfe sein. Wer darin eine Prämie für die gewerkschaftliche Organisation erblicken will, darf nicht vergessen, daß die Gewerkschaften seither ohne jede fremde Beihilfe Millionen für die Unterstützung Arbeitsloser aufgewendet haben, die eigentlich eine Aufgabe des Gemeinwohles war und der Arbeitgeber, die die Arbeiter entlassen haben. Auch stimmen alle einsichtsvollen Sachverständigen der Arbeitslosenversicherung darin überein, daß die Gewerkschaften am besten geeignet sind, die schwierigen Fragen der Zurückdrängung des Einzelgoismus, der Erziehung zum Gemeinsein und der Kontrolle zu lösen und sich auf diesem Gebiete auch am besten in der Praxis bewährt haben. Darüber helfen unseren Gegnern alle Vorurteile gegen die Gewerkschaften nicht hinweg und so sehr ihnen diese Wahrnehmung auch Unbehagen verursacht, so kann sie doch nicht oft genug wiederholt werden.

Gegen die gemeindliche Arbeitslosenfürsorge wird nun vor allem eingewendet, und das geschah besonders bei der Berliner Beratung von Seiten des Stadtrates Fischbeck, daß die Gemeinden gar nicht geeignet seien, diese Frage zu lösen, die vielmehr das Reich und die Bundesstaaten angehe. Es liegt ein Körnlein Wahrheit in diesem Einwand, aber man muß schon ein Gegner der Arbeitslosenversicherung sein, um sich hinter demselben zu verschangen. Gewiß wären Reich und Bundesstaaten am besten berufen, die Frage der Arbeitslosenversicherung zu lösen, aber die Gemeinden haben neben den Arbeitern das größte Interesse daran, daß es so bald als möglich geschehe. Denn es sind die Stadt- und Industriegemeinden, deren Mitbürger unter diesem wirtschaftlichen Uebel leiden und in ihren wirtschaftlichen, gesundheitlichen und steuerlichen Kräften

davon geschädigt werden, und diese Gemeinden haben nicht allein den Steuerausfall zu tragen, sondern auch die weiteren Opfer beim Anwachsen des Armeebudgets zu zahlen, unwirtschaftliche Notstandsarbeiten mit hohen Kosten ausführen zu lassen, um den Brotlosen Beschäftigung zu verschaffen. Die Gemeinden mühten in erster Linie darauf drängen, daß Reich und Staat sich dieser Aufgabe annehmen und sie dadurch entlastet werden. Solange aber die Gesetzgebung des Reichs und der Bundesstaaten wie bisher auf diesem Gebiete versagen, gibt es keinen anderen Weg, um beschleunigte Abhilfe zu schaffen und dadurch zugleich besser als durch Entscheidungen des Städtetages, Petitionen, Denkschriften und Vorstellungen die berufenen Gesetzgeber vorwärts zu drängen, als durch die eigene Initiative der Gemeinden.

Und was verlangen wir von den Gemeinden denn anders, als vorläufige Maßnahmen, um die Lücke auszufüllen, bis zum Eingreifen der Gesetzgebung? Wollen sich die Gemeinden auch noch das Recht nehmen lassen, in der Förderung des Gemeinwohles ihrer Mitglieder der Gesetzgebung vorzuarbeiten, ihr neue Wege zu bahnen? Was verlangen wir mehr, als Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter? Um die Arbeiter mehr als bisher zur eigenen Versicherung anzuregen, bedarf es da wirklich erst des Wartens auf den allgemeinen gesetzlichen Versicherungszwang? Um aber dem Einwand zu begegnen, daß jede einseitige Förderung der gewerkschaftlichen Selbsthilfe für die Gemeinde unmöglich sei, schlagen unsere Genossen daneben die Errichtung städtischer Ersatzklassen vor. Möge es sich zeigen, ob die Abstraktion von gewerkschaftlichen Zwecken besser geeignet sei, die Arbeitslosenversicherung durchzuführen. Dadurch wird zugleich den Unorganisierten die Möglichkeit der Selbsthilfe und denjenigen Organisierten, deren Organisation keine Arbeitslosenunterstützung gewährt, die Möglichkeit einer Versicherung geboten.

Alles Nähere in bezug auf die Organisation und Leistungen des gemeindlichen Arbeitslosenunterstützungsfonds ersehen die Leser aus dem im Anschluß an diese Darlegungen wiedergegebenen Statutenentwurf, der folgende Grundsätze enthält:

1. Gemeindliche Zuschüsse an Mitglieder von Berufsvereinigungen, die Arbeitslosenunterstützung gewähren, in Höhe von 50 Proz. der Unterstützung ihrer Organisation (Verbandsunterstützung und örtliche Zuschüsse). Vorbedingungen des gemeindlichen Zuschusses sind für den Arbeitslosen sechsmonatliche Wohnfrist in der Gemeinde oder einer im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Gemeinde, regelmäßige Meldung bei dem Arbeitsnachweis; für die Berufsvereine die Ausfüllung einer gemeindlichen Liste (§ 6), und die Gestattung der Kontrolle der Arbeitslosenunterstützung durch Beauftragte der Gemeinde.

2. Gemeindliche Zuschüsse an solche, die in Ermangelung einer beruflichen Arbeitslosenunterstützungskasse der von der Gemeinde errichteten Arbeitslosenunterstützungskasse beitreten, in Höhe von 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 60 Tagen. Vorbedingungen des gemeindlichen Zuschusses für diese Versicherten sind die Zahlung von 52 Wochenbeiträgen à 20 bis 30 Pf. und die tägliche, regelmäßige Meldung auf dem Arbeitsnachweis.

3. Der gemeindliche Zuschuß ruht bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik, Aussperrung, Krankheit, Unfall oder Invalidität, er kommt in Wegfall bei Ablehnung nachgewiesener Arbeit ohne triftigen Grund. Als triftiger Grund gilt auch, wenn die Stellen durch Streik oder Aussperrung frei wurden, sowie die Nichtinnehaltung gewerkschaftlich-tariflicher Arbeitsbedingungen.

Die Regelung des Arbeitsnachweises in den Vorschlägen unserer Genossen basiert auf dem System der gemeindlichen paritätischen Arbeitsvermittlung, für das die Verbandstage der deutschen Arbeitsnachweiseit langem eintraten. Berlin besitzt seit 1891 einen paritätischen Arbeitsnachweis, der aber nicht gemeindlich, sondern Einrichtung eines Wohlfahrtsvereins ist, aber von der Gemeinde Berlin mit erheblichen Mitteln subventioniert wird. 1909 betrug der städtische Beitrag 49 000 Mk. oder drei Fünftel der Gesamtkosten, so daß dieser Nachweis zwar überwiegend von städtischen Mitteln erhalten, aber nicht gemeindlich verwaltet wird. Wie das bei der heutigen Entwicklung des Arbeitsnachweises, besonders in Großstädten, selbstverständlich ist, sind neben dem „Allgemeinen Arbeitsnachweis“ auch „Nacharbeitsnachweise“ vorgesehen, so daß es den gewerkschaftlich-tariflichen Nachweisen ermöglicht ist, sich dem gemeindlichen Nachweis anzugliedern.

Die Vermittlung der Arbeit soll vollkommen unparteiisch erfolgen, wofür schon das paritätische aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Kuratorium Gewähr schaffen wird. Die Angriffe, die Herr Goldschmidt-Berlin (Vorsitzender des Verbandes des Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften) bei Beratung dieser Anträge gegen die Verwaltung des paritätischen Nachweises der Holzarbeiter in Berlin richtet, sind schon um deswillen hinfällig, weil dort streng nach dem Reglement, das unter Zustimmung der Gewerkschaftsvertreter geschaffen wurde, verfahren wird. Gegen Kautelen, die die Unparteilichkeit des Nachweises verbürgen, wird kein Gewerkschaftsvertreter etwas einwenden.

Die Verwaltung gliedert sich in folgender Weise:

1. Die städtische Deputation, die, der Städteordnung entsprechend, die Stadtverwaltung für die richtige Verwendung städtischer Mittel Gewähr bietet;
2. Der Hauptvorstand (§ 7) für gemeinsame Angelegenheiten aller Arbeitsnachweise;
3. Die Kuratorien des allgemeinen und der Nacharbeitsnachweise, denen die eigentliche Leitung der Nachweise obliegt. Dieselben bestehen paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter unter Vorsitz eines Vertreters der Gemeinde;
4. Die Arbeitsvermittler und Arbeitsvermittlerinnen, von den einzelnen Kuratorien für ihren Nachweis angestellt. Alles übrige ergibt sich aus dem Statut. Wir bringen diese beiden Statutentwürfe zur Kenntnis unserer Leser, weil das Vorgehen unserer Berliner Genossen, das in engstem Einverständnis mit den Vertretern der Gewerkschaften erfolgt ist, auch anderwärts Beachtung verdient und den Genossen anderer Gemeinden, die ein gleiches Vorgehen planen, geeignete Unterlagen bieten kann, die ihren jeweiligen örtlichen Bedürfnissen entsprechend umgestaltet werden können.

Ueber das Schicksal der Berliner Anträge läßt sich vorerst noch wenig sagen. Sie sind an die gemischte Deputation verwiesen worden, die auch über den vor zwei Jahren gestellten Antrag beriet; diese Deputation wurde durch Zuwahl von

drei Magistratsmitgliedern und sechs Stadtverordneten verstärkt. Es ist immerhin möglich, daß diese nunmehr verstärkte Deputation zu anderen Ergebnissen kommt, als erst auf die Entscheidung des Städtetages zu warten. Indes darf man leider weitgehende Hoffnungen weder auf den Berliner Magistrat, noch auf die Mehrheit der Stadtverordneten setzen, da diese alles andere eher als arbeiterfreundlich sind. Vielleicht aber dürfte das Beispiel anderer Gemeinden des Städtebezirks Groß-Berlins mehr geeignet sein, auch die Verwaltung der Reichshauptstadt auf diesem Wege einen Schritt vorwärts zu drängen, und in diesem Sinne ist besonders das gemeinsame Vorgehen der sozialdemokratischen Gemeindevertretungen in den Berliner Vorortsgemeinden zu begrüßen. Das Schöneberger Beispiel dürfte doch nicht ganz ohne Einfluß auf die eine oder andere Gemeindeverwaltung bleiben; und haben wir erst einmal mehrere Gemeinden auf diesem Wege, dann kommt die Sache ganz von selbst in Fluß.

Besonders erfreulich ist in diesem Sinne auch die Wahl des Straßburger Beigeordneten, des Rates Dr. Dominikus, zum Oberbürgermeister der Stadt Schöneberg. Dr. Dominikus hat in Straßburg sehr vieles zur Förderung des Genter Systems beigetragen. Der rechte Mann an der Spitze der Verwaltung einer großen Gemeinde kann viele Widerstände beseitigen helfen, die arbeiterfeindliche und bürokratische Einflüsse dem sozialen Fortschritt entgegentürmen. Die Schöneberger Oberbürgermeisterwahl ist ein erfreulicher Beweis dafür, daß das Genter System auch in Preußen bald Fortschritte machen wird.

Antrag 1.

Die Versammlung wolle beschließen:

Eine städtische Arbeitslosenversicherung unter Zugrundelegung des nachfolgenden Statuts zu errichten und die erforderlichen Mittel in den Etat für 1911/12 einzusetzen.

Statut der Arbeitslosen-Unterstützungs-Ordnung der Gemeinde

§ 1.

Zweck der Versicherung.

Die Arbeitslosenunterstützung der Stadt hat den Zweck:

- a) die Unterstützung der Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten gegen Arbeitslosigkeit und
- b) die freiwillige Mitgliedschaft einzelner Gemeindeglieder bei der von der Gemeinde eingerichteten Arbeitslosenunterstützungskasse, zu fördern.

Die aus der Errichtung und Unterhaltung der städtischen Arbeitslosenunterstützung entstehenden Kosten trägt die Stadt.

Die Verwaltung der städtischen Arbeitslosenunterstützung untersteht einer besonderen Deputation; über Streitigkeiten aus den nachfolgenden Bestimmungen entscheidet der Ausschuß des Gewerbegerichts.

A) Zuschüsse an Mitglieder von Berufsvereinen.

§ 2.

Höhe des Zuschusses.

Aus dem von der Gemeinde alljährlich bewilligten Arbeitslosenunterstützungsfonds kann jedes Mitglied eines Berufsvereins von Arbeitern und Angestellten, welcher Arbeitslosenunterstützung gewährt, einen Zuschuß erhalten in Höhe von 50 Proz. des Unterstützungsfahres, den der Arbeitslose von seinem Verein bezieht.

§ 3.

Bezugsbedingungen.

Bedingung für den Bezug dieses gemeindlichen Zuschusses ist, daß der Arbeitslose mindestens 6 Monate in der Gemeinde wohnt und sich regelmäßig bei dem von der Verwaltung (§ 1) bestimmten Arbeitsnachweis meldet, worüber eine gemeindliche Arbeitslosenkortkarte, mit dem Vermerk bezw. Stempel des Vereins versehen, ausweist. Auf die sechsmonatliche Frist ist diejenige Zeit anzurechnen, die ohne Unterbrechung in einer anderen Gemeinde zugebracht worden ist, falls die Gemeinde in gleichartiger Weise eine solche Arbeitslosenunterstützung gewährt und auch in gleicher Weise die Wohnzeit in anderen Gemeinden anrechnet.

§ 4.

Ruhen des Zuschusses.

Bei Arbeitslosigkeit infolge von Streit, Aussperrung, Krankheit, Unfall und Invaldität wird dieser gemeindliche Zuschuß nicht gewährt.

§ 5.

Ablehnung vermittelter Arbeit.

Wird dem Arbeitslosen durch den Arbeitsnachweis (§ 3) eine seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Arbeit im Verufe nachgewiesen und lehnt er diese ohne triftige Gründe ab, so kommt der gemeindliche Zuschuß in Fortfall. Als triftiger Grund für die Ablehnung gilt, wenn die Arbeit durch Streit oder Aussperrung freigeworden ist, sowie die Nichtanerkennung bezw. Nicht-einhaltung des für seinen Beruf anerkannten Tarifs. Ledige müssen auch Arbeit nach auswärts annehmen, wenn nicht ganz besondere Umstände sie daran hindern.

§ 6.

Kontrolle der Zuschußleistungen.

Die Vereine, welchen auf ihren Antrag der gemeindliche Zuschuß für ihre arbeitslosen Mitglieder zugestanden wurde, übernehmen damit die Verpflichtung, eine von der Verwaltung (§ 1) gelieferte Liste vorschriftsmäßig auszufüllen und allmonatlich der Verwaltung einzureichen.

Aus dieser Liste muß zu ersehen sein:

- a) Name, Wohnung und Beruf derjenigen Mitglieder, welche Arbeitslosenunterstützung erhalten und für die der gemeindliche Zuschuß in Frage kommt;
- b) Datum des Beginns der Arbeitslosigkeit sowie der Beginn der Unterstützungsberechtigung;
- c) die Anzahl der Tage, für welche der Unterstützungsanspruch besteht;
- d) der Betrag der Unterstützung, die statutenmäßig geleistet wird;
- e) der Betrag, der pro Tag und Kopf zugeschossen wird;
- f) die Art der von dem Verein ausgeübten Kontrolle der Arbeitslosen.

Ferner gestatten die Vereine den Beauftragten der Verwaltung dieses gemeindlichen Fonds jederzeit Einblick in alle Einrichtungen ihrer Arbeitslosenunterstützung.

§ 7.

Zahlung der Arbeitslosenunterstützung.

Die Vereine zahlen ihren Mitgliedern zusammen mit der statutenmäßigen Unterstützung den Betrag des gemeindlichen Zuschusses vorschußweise aus und reichen allmonatlich ihre Liste (§ 6) der Verwaltung zur Abrechnung ein.

B) Unterstützung an Mitglieder der gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung.

§ 8.

Zugehörigkeit zur Versicherung.

Der von der Gemeinde eingerichteten Arbeitslosenunterstützungsstelle (§ 1) kann jeder in der Gemeinde wohnende Invalidenversicherungspflichtige angehören, sofern für seinen Beruf keine Berufsvereinigung besteht, die Arbeitslosenunterstützung zahlt.

§ 9.

Beitragsleistungen.

Der wöchentliche Beitrag beträgt:

für die 1. und 2. Invalidenversicherungs-Beitragsklasse 20 Pf.;

für die 3. 4. und 5. Invalidenversicherungs-Beitragsklasse 30 Pf.

Bei militärischen Übungen, Krankheit und Arbeitslosigkeit ruht die Beitragspflicht. Wer aus anderen Gründen länger als 4 Wochen seine Beiträge nicht entrichtet, verliert alle aus der Unterstützung ihm zustehenden Anrechte.

Die Beitragsleistung wird durch Einkleben von Marken in eine Zahlkarte bescheinigt.

§ 10.

Höhe der Unterstützung.

Nach gezahlten 52 Wochenbeiträgen kann nach Ablauf einer Woche vom Tage der Anmeldung der Arbeitslosigkeit Unterstützung gewährt werden, und zwar innerhalb eines Beitragsjahres bis zu 60 Wochentagen mindestens 1 M. pro Tag.

§ 11.

Karenzzeit.

Nach Ablauf von 60 Unterstützungstagen innerhalb des Beitragsjahres kann erst von neuem wieder Unterstützung bezogen werden, wenn mindestens 40 Wochenbeiträge vom letzten Unterstützungstage ab gezahlt wurden.

§ 12.

Ruhen der Unterstützung.

Bei Arbeitslosigkeit infolge von Streit, Aussperrung, Krankheit, Unfall und Invaldität wird diese gemeindliche Unterstützung nicht gewährt.

§ 13.

Kontrolle der Unterstützung.

Jeder unterstützungsberechtigte Arbeitslose hat sich täglich bei dem von der Verwaltung bestimmten Arbeitsnachweis (§ 3) zu melden und dessen Kontrollbestimmungen sich zu unterwerfen.

§ 14.

Ablehnung vermittelter Arbeit.

Für die Arbeitsvermittlung gelten die im § 5 festgesetzten Bestimmungen.

Antrag II.

Die Versammlung wolle beschließen:

Einen städtischen Arbeitsnachweis unter Zugrundelegung des nachfolgenden Statuts und in enger Anlehnung an die Nachbargemeinden zu errichten und die erforderlichen Mittel in den Etat für 1911/12 einzusetzen.

Statut eines Arbeitsnachweises der Stadt

§ 1.

Rechte und Pflichten der Gemeinde.

Der Arbeitsnachweis der Stadt hat die Aufgabe, zwischen Arbeitgebern (einschließlich der Gemeindebetriebe) und männlichen sowie weiblichen Arbeitnehmern aller Berufsarten (einschließlich der Dienftboten und Lehrlinge) Arbeit in und nach auswärts zu vermitteln. Die Verwaltung dieses Arbeitsnachweises untersteht einer besonderen Deputation, die der Stadtverwaltung Vorschläge über die Einrichtung des Arbeitsnachweises, die Zahl der anzustellenden Beamten und deren Besoldung zu machen hat.

§ 2.

Gliederung.

Der städtische Arbeitsnachweis gliedert sich in einen Allgemeinen Nachweis und in Facharbeitsnachweise.

§ 3.

Allgemeiner Arbeitsnachweis.

Der Allgemeine Arbeitsnachweis wird verwaltet von einem Kuratorium. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden

bezw. Stellvertreter, mindestens 4 Vertretern von Arbeitgebern und 4 Vertretern von Arbeitnehmern und dem Arbeitsvermittler bezw. der Arbeitsvermittlerin; stimmberechtigt sind nur die Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

§ 4.

Wahl der Kuratorien des Allgemeinen Arbeitsnachweises.

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Deputation für den städtischen Arbeitsnachweis gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Ersatzmänner werden von den dem Ausschusse des Gewerbegerichts zu Berlin für Gutachten und Anträge angehörigen Arbeitgebern bezw. Arbeitnehmern gewählt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Kommt eine Wahl der Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nebst Ersatzmännern nicht zustande, so hat die Deputation für den städtischen Arbeitsnachweis Ersatzwahlen vorzunehmen.

§ 5.

Facharbeitsnachweise.

Die Facharbeitsnachweise werden verwaltet von je einem Kuratorium. Jedes besteht aus einem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter, mindestens zwei Vertretern von Arbeitgebern und zwei Vertretern von Arbeitnehmern und dem Arbeitsvermittler bezw. der Arbeitsvermittlerin des Facharbeitsnachweises; stimmberechtigt sind aber nur die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 6.

Wahl der Kuratorien der Facharbeitsnachweise.

Der Vorsitzende jedes Kuratoriums der Facharbeitsnachweise sowie sein Stellvertreter werden von der Deputation für den städtischen Arbeitsnachweis gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Die Vertreter bezw. die Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden von den Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern derjenigen Berufsorganisation gewählt, für die der Facharbeitsnachweis bestimmt ist. Kommt eine Wahl der Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nebst Ersatzpersonen nicht zustande, so hat die Deputation für den städtischen Arbeitsnachweis Ersatzwahlen vorzunehmen.

§ 7.

Hauptvorstand.

Die Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten des Allgemeinen Arbeitsnachweises und der Facharbeitsnachweise obliegt dem Hauptvorstand. Dieser besteht aus dem Kuratorium des Allgemeinen Arbeitsnachweises (§ 3) sowie aus mindestens je einem Vertreter der Arbeitgeber und je einem Vertreter der Arbeitnehmer, die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern jedes Facharbeitsnachweises zu wählen sind. Ferner gehören dem Hauptvorstande, jedoch nur als nicht stimmberechtigte Mitglieder, an: die Vorsitzenden der Facharbeitsnachweise und die Arbeitsvermittler bezw. Arbeitsvermittlerinnen des Allgemeinen Arbeitsnachweises und der Facharbeitsnachweise. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeitsnachweises bezw. dessen Stellvertreter, die aber nicht stimmberechtigt sind.

§ 8.

Leitung der Arbeitsnachweise.

Die Leitung des Allgemeinen Arbeitsnachweises sowie der einzelnen Facharbeitsnachweise hat jedes Kuratorium selbst.

Die Aufsicht über alle Arbeitsnachweise steht der Deputation für den städtischen Arbeitsnachweis zu.

Jedes Kuratorium hat:

- a) für seinen Arbeitsnachweis Beamte und Hilfskräfte in der nötigen Zahl anzustellen und Vorschläge über deren Anstellungsbedingungen und Befoldung, so-

wie über die Entschädigung der Beisitzer (§ 10) und die Errichtung von Filialen der Arbeitsnachweise an den Hauptvorstand (§ 7) zu übermitteln;

- b) die Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis festzusetzen;
- c) regelmäßige Revisionen des ihm unterstehenden Nachweises durch die Mitglieder und Ersatzmänner der Verwaltung einzurichten;
- d) über Beschwerden der den Arbeitsnachweis benutzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entscheiden;
- e) der Deputation für den städtischen Arbeitsnachweis am Schlusse des Etatsjahres schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie Rechnungsleistung zu erstatten;
- f) dem statistischen Amt der Stadt . . . die mit diesem vereinbarten Angaben, insbesondere über die erfolgten Arbeitsangebote, Arbeitsnachfragen und Arbeitsvermittlungen zu machen.

§ 9.

Sitzungen.

Die Sitzungen des Hauptvorstandes wie der Kuratorien sind von den Vorsitzenden derselben nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer einzuberufen. Sind Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer im Hauptvorstande oder im Kuratorium am Erscheinen verhindert, so sind durch die Vorsitzenden Stellvertreter einzuberufen.

§ 10.

Entschädigung.

Für jede Sitzung erhalten die Mitglieder des Hauptvorstandes bezw. der Kuratorien (die Vorsitzenden und Arbeitsvermittler ausgenommen) eine von dem Kuratorium festzusetzende Entschädigung. Die Annahme derselben darf nicht abgelehnt werden.

§ 11.

Kosten.

Die Arbeitsvermittlung geschieht unentgeltlich. Die Kosten der Errichtung, der Unterhaltung und des Ausbaues der Arbeitsnachweise trägt die Stadt . . .

§ 12.

Arbeitsvermittlung.

Der Vermittlung hat in vollkommen unparteiischer Weise zu erfolgen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Revision des dänischen Fabrikgesetzes.

Das dänische Fabrikgesetz vom 11. April 1901 (Vergl. Corr.-Bl. 1901, Seite 230) enthält die Bestimmung, daß eine Revision des Gesetzes in der Reichstagsession 1910—1911 stattfinden soll. Die Regierung hat nunmehr dem Reichstage einen neuen Entwurf zum Fabrikgesetz unterbreitet, der einige wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustande bringt. Zunächst wird eine Vereinheitlichung der diesbezüglichen Gesetzgebung durch die Einfügung des bisherigen Sondergesetzes betreffend die Beaufsichtigung der Dampfkesselanlagen in das Fabrikgesetz angebahnt. Die Dampfkesselaufsicht wird sogleich dem Ministerium des Innern unterordnet, während sie bisher zum Ressort des Justizministeriums gehörte.

Die Bestimmungen über die Kinderarbeit werden dahin erweitert, daß das Schulkalter auf 14 Jahre erhöht wird. Dieser Antrag wurde von der Regierung bereits 1901 gestellt, von der ersten Kammer aber abgelehnt, worauf die zweite Kammer sich dem Wunsche der Kapitalvertreter fügte, um nicht das ganze Gesetz zu gefährden. Hoffentlich gelingt

es jetzt, die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder auszuschießen. Die „Übergangszeit“ ist wirklich lang genug gewesen, denn das Gesetz von 1873 machte schon den Anfang mit dem Verbot der industriellen Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren. Erst 1901 wurde dann das Alter auf zwölf Jahre erhöht, was die Wirkung gehabt hat, daß die Zahl der industriell beschäftigten Kinder von 4672 auf 2566 inzwischen gefallen ist. Die Regierung will freilich auch jetzt jeden Anschein eines radikalen Vorgehens vermeiden; sie beantragt die Zulässigkeit der Weiterbeschäftigung der beim Inkrafttreten des Gesetzes beschäftigten Kinder unter 14 Jahren, was also eine weitere eventuell zweijährige Übergangsfrist bedeutet.

Der Regierungsentwurf sieht weiter die Durchführung der Berner Konvention betreffend die Nachtarbeit der Frauen vor. Den Arbeiterinnen in den der Gewerbeinspektion unterstellten Betrieben soll nach dem Entwurf eine tägliche Mindestruhezeit von 11 Stunden gewährt werden; ihre Beschäftigung ist während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten. Bezüglich der Mindestruhezeit kann vom Ministerium des Inneren auf Vorschlag des Arbeitsrats in den Betrieben der Saßengewerbe für die Dauer von 60 Tagen jährlich die Ruhezeit auf 10 Stunden herabgesetzt werden. Außerdem wird den Betrieben, die beim Inkrafttreten des Gesetzes weibliche Arbeitskräfte während der Nachtstunden beschäftigen, eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Auch im letzteren Falle handelt es sich um eine höchst überflüssige Aufschiebung des generellen Inkrafttretens des Gesetzes. In der dänischen Industrie wurden im Jahre 1906 insgesamt 69 097 Arbeiterinnen beschäftigt. Von diesen wurden nur 314 während der Nachtstunden beschäftigt und zwar in der Textindustrie 197, im Buchdruckgewerbe 50, in der Glasindustrie 51 und in den Papierfabriken 16. Es ist bezeichnend für den bürgerlich-feministischen Einfluß in der skandinavischen Arbeiterinnenwelt, daß die 50 dänischen „Typographinnen“ gegen das Verbot der Nachtarbeit protestieren! In Schweden haben wir ja früher die gleiche Geschichte erlebt. Und wie steht es in Norwegen, das immer noch zu den Staaten gehört, die die Berner Konvention ignorieren? Sollten auch hier die gleichen Einflüsse sich geltend machen? Es wäre zu wünschen, daß die norwegischen Gewerkschaften auf die Durchführung der internationalen Vereinbarung dringen, damit das wenige, das an internationalem Arbeiterschutz heute zu erreichen steht, auch wirklich ohne Zögern durchgeführt wird.

Eine dritte wichtige Reform will die dänische Regierung in Verbindung mit dem Fabrikgesetz in bezug auf die Heimarbeitergesetzgebung anbahnen. Zwar soll die Hausindustrie nicht dem Fabrikgesetz unterstellt werden, aber die Regierung fordert die Anmeldung und Registrierung der Heimarbeiter, sowie die Führung von Lohnbüchern, so daß die Heimarbeiter Kenntnis erlangen von der wirklichen Höhe des vom Auftraggeber ausgeworfenen Lohnes; man hofft dadurch, der Ausbeutung durch die Zwischenmeister entgegenwirken zu können.

Die dänische Industrie beschäftigt zirka 15 000 Heimarbeiter, davon mehr als 10 000 allein in der Bekleidungsindustrie und 2674 in der Textilindustrie. Die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen zum Schutze dieser Arbeiter sind ja sehr minimal und sie können nur als ein erster tastender Versuch

angesehen werden, überhaupt auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorzugehen. Aber auch das ist zu begrüßen. Vielleicht gelingt es unseren dänischen Genossen, im Parlament etwas mehr herauszuschlagen, als die Regierung zunächst beten will.

Im übrigen bietet der Entwurf nichts bedeutungsvolles. Er ist noch weit davon entfernt, Dänemark etwa zu einem Musterland auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu machen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Weitere Diskontermäßigungen neben Warnungen vor zu starker Inanspruchnahme des Leihkapitalmarktes — Hypothekenbankstatistik. — Syndikats-erneuerungen: Stabeisen, Kohlen. — Roheisenproduktion.

Die Diskontermäßigungen, die dieses Jahr erst verhältnismäßig spät und schwach eintreten, setzen sich fort. Am 6. Februar ging die Deutsche Reichsbank von 5 auf 4½ Proz. herab. Aber für Dienstag ist bereits eine neue Sitzung des Zentralausschusses einberufen und wir dürfen, wenn auch nicht schon vom 14. Februar ab, mit einer weiteren Ermäßigung um ½ Proz. rechnen. In ähnlicher Weise ist für nächsten Donnerstag eine abermalige Herabsetzung des Diskontes um ½ Proz. seitens der Bank von England zu erwarten, so daß alsdann London einen offiziellen Bankfuß von 3½ Proz., Berlin einen solchen von 4 Proz. haben würde. Sowohl im gegenseitigen Abstand wie in der absoluten Höhe wäre das für die ersten Jahresmonate ein durchaus normales Verhältnis.

Immerhin werden viele Mahnungen zur Vorsicht und Zurückhaltung laut, damit sich bis zum Herbst und Jahresluß keine allzu starke Anspannung des Leihkapitalmarktes vollzieht. Schon im vorigen Herbst richtete der Reichsbankpräsident Havenstein warnende Worte an die Öffentlichkeit und das Anziehen der Diskontschraube bis auf 5 Proz. am 26. September war als vorbeugende Maßnahme gegen eine allzu zügellose Ausbreitung der Börsenspekulation wesentlich mitgedacht. Im Augenblick richtet sich die Sorge mehr gegen die übermäßige Einführung neuer, naturgemäß in erster Linie fremdländischer Werte an die Börse, da alle Zeichen auf weiteren produktiven und kommerziellen Aufschwung und damit auf stark wachsenden heimischen Leihkapitalbedarf deuten. Man begrüßt es als große Erleichterung, daß bis jetzt von den üblichen großen Anleiheemissionen des Reiches und Preußens nicht die Rede ist, während im Februar des Vorjahres 340 Millionen 4proz. Reichsanleihe und 140 Millionen Mark 4proz. neue preussische Konjols, zu 102 Proz., zur Zeichnung aufgelegt wurden. Daher ist es auch erklärlich, daß so überraschend viele Handelsblätter den Grundgedanken der konjunktiven Interpellation über die ausländischen Anleihen billigten und daß sie nur — worüber sich zweifellos reden läßt — von einem „Eingreifen der Regierung“ nichts wissen wollten. Eine Reihe von Aktiengesellschaften stehen seit langem auf dem Sprunge, ihr Kapital zu erhöhen oder neue Obligationen auszugeben. In der letzten Woche allein wurden die Emissionen von 75 Millionen Mark 4proz. neuer Hamburger Anleihe und 50 Millionen Mark neuer bayerischer Anleihe angekündigt; eine Bremer Anleihe von 40 Millionen Mark und eine oldenburgische Staatsanleihe von 6½ Millionen Mark stehen nach den Zeitungsmeldungen gleichfalls für die nächste Zeit bevor. Es ist also begreiflich, daß ein

beträchtlicher Teil des Groß- und Finanzkapitals selber die Neueinführung von erotischen Werten zum mindesten bis auf passendere Zeit vertagt sehen will.

Die „Frankfurter Zeitung“ veröffentlicht ihre bekannte Hypothekenbankstatistik, diesmal für das zweite Halbjahr und damit zugleich für das ganze Jahr 1910. Die Aufstellung bezieht sich auf 37 Banken — die genossenschaftlichen sind, wie bisher schon immer, außer Betracht geblieben. Danach betrug die Zunahme:

	der Registerhypotheken	des Obligationen-umlaufes	durchschnittl. Reichsbankdiskont Proz.
	Millionen	Mark	
1905	551,51	515,19	3,82
1906	394,48	365,77	5,15
1907	317,56	287,23	6,03
1908	464,14	537,48	4,76
1909	598,33	569,—	3,93
1910	571,20	522,34	4,13

Registerhypotheken und Darlehensbestand können wir hier, bei Jahresvergleichen, als zusammenfallend behandeln, obwohl tatsächlich nicht sämtliche neuen Hypotheken gleich auch eingetragen werden. Der Parallelismus zwischen Leihkapitalszins und der Tätigkeit der Hypothekenbanken tritt alsdann greifbar zutage. Schon 1906 war es den Banken schwer, durch Obligationenausgabe Gelder heranzuziehen; noch mehr 1907. Entsprechend sanken die Darlehen, die hauptsächlich für die Baugewerbetätigkeit mit entscheidend sind; sie sanken schon vor dem Abflauen der Gesamtkonjunktur, so daß die Baugewerbe damals zuerst in Verlegenheiten gerieten. Die größere Geldflüssigkeit brachte dann, neben der sich wieder verbessernden Allgemeinkonjunktur in den beiden letzten Jahren, eine ansehnliche Steigerung. Um so mehr müssen Banken wie Baugewerbe für die nächste Zukunft wünschen, daß zweifelhafte Forderungen und unnötige Ueberlastungen des Geldmarktes soviel wie möglich unterbleiben.

Eine große Rolle dürften in nächster Zeit die Kämpfe um verschiedene Syndikats-erneuerungen spielen. Eine Einigung über die Verlängerung der Stabeisenkonvention hoffte man schon am 7. Februar zu erzielen; aber die Eisenkirchener Bergwerks-Gesellschaft, der man zum mindesten große Wichtigkeit in dieser Frage zuschreibt, war in der, schließlich erfolglos gebliebenen Sitzung überhaupt nicht vertreten, so daß am 22. Februar eine neue Beratung stattfinden soll. Deren Ergebnis ist aber wieder auf das engste mit dem Schicksal des Stahlwerksverbandes verknüpft, das Mitte nächsten Jahres entschieden werden muß.

Für das Kohlenyndikat läuft der bestehende Vertrag erst Ende 1915 ab, aber allseits scheint man bis Ende 1912 eine Neuorganisation zustande bringen zu wollen. Eine seltsame Rolle spielt dabei Hugo Stinnes, der offenbar darauf ausgeht, für den Fall der Auflösung des Kohlenyndikats durch eine eigene große Handelsorganisation allen anderen großen Bergwerksbesitzern überlegen zu sein. „Es gibt jetzt“, schreibt die „Berliner Morgenpost“, „keinen bedeutenden Platz mehr, wo Stinnes nicht eine Firma hat, bei der er maßgebend beteiligt ist. Er isoliert sich damit auch für den Fall der Auflösung des Kohlenyndikates. . . . Alle anderen Rechen sind so an das Syndikat gewöhnt, daß sie sich kaum einen freien Verkauf vorstellen können.“ Dabei betreibt Herr Stinnes aber stark den Verkauf englischer Kohlen, weil, wie er erklärt, dies sonst andere an seiner Stelle tun würden. Auf diesen gefährlichen und mächtigen Eigenbrödlern blickt man deshalb mit

mehr Besorgnis, wie auf die Außenseiter, deren Förderung zwar ständig zunimmt, die aber meist Schwierigkeiten beim Abfahre über ihr erstes engeres Wirkungsgebiet hinaus empfinden sollen; nur die nordöstlichen Gruben im Ruhrbezirk sollen sich infolge ihrer Lage mancher Frachtvorprünge nach Hamburg und dem Osten erfreuen. Vom Rixtus erwartet man vollends keine schweren Hindernisse; sowohl der Düsseldorf-Regierungspräsident wie der in die Rheinprovinz versetzte Herr v. Rheinbaben haben sich überaus entgegenkommend geäußert und schlimmsten Falles hofft man durch Nachgiebigkeit in der seinerzeit durch den Handelsminister Möller verfahrenen Hiberniaangelegenheit die Regierung günstiger zu stimmen. Es bliebe dann allerdings noch immer der Hauptgegenstand, nämlich der zwischen den Interessierten der reinen und der gemischten Zechen.

Deutschlands Roheisenproduktion hatte im Januar 1911 einen neuen Rekord aufzuweisen. Nach den Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug nämlich die Roheisen-erzeugung in Deutschland und Luxemburg während des Monats Januar 1911 insgesamt 1 320 685 Tonnen gegen 1 307 084 Tonnen im Dezember 1910 und 1 177 574 Tonnen im Januar 1910. Die Erzeugung verteilte sich auf die einzelnen Sorten wie folgt (in Klammern die Erzeugung für 1910): Gießereiroheisen 272 114 (228 827) Tonnen, Bessemerroheisen 29 031 (37 859) Tonnen, Thomasroheisen 819 397 (749 649) Tonnen, Stahl und Spiegeleisen 144 775 (105 772) Tonnen, Puddelroheisen 55 368 (55 467) Tonnen. Die bisher höchste Monatsziffer der Gesamtproduktion (Dezember 1910) wurde um 12 Proz. überholt.

Berlin, 12. Februar 1911.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Wie kann die organisierte Arbeiterschaft vor den Schäden der Volksversicherungen geschützt werden?

Ein schlimmeres Unglück als der Tod ist die Not. (Mirza Schaffi.)

Das Bemühen, die schlimmsten Leiden der Menschheit, welche durch Krankheiten, Unglücksfälle, Not oder aus Armut, diesem Generalübel, entstehen, zu lindern, zieht sich durch die ganze Kulturgeschichte. Es liegt auf der Hand, daß der Mensch nach Mitteln zur Abwendung der ihm drohenden Gefahren sucht. So waren die Charitas im Mittelalter, die Unterstützungseinrichtungen in den Zünften und Bruderschaften, wenn auch zu jener Zeit nur eine Bezeugung der Mildtätigkeit für durch Not oder Krankheit verarmte Mitmenschen oder Brüder, die Anfänge der sich später gebildeten Versicherungseinrichtungen. Erst im 19. Jahrhundert finden wir die Entwicklung der Ausbeutung dieser Versicherungseinrichtungen durch kapitalistische Unternehmungen.

Die erste große auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsanstalt wurde im Jahre 1827 von C. W. Arnoldi in Gotha gegründet. Ihr folgte im Jahre 1828 die Gründung der auf Aktien beruhenden Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. Eine Uebersicht über die Entwicklung und Bedeutung der Lebensversicherungen in jetziger Zeit gewinnen wir aus dem Bericht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung für das Jahresfünft 1902 bis 1906. Nach diesem Bericht hatten wir im Jahre 1906 57 Lebensversicherungs-Gesellschaften, und zwar 24 Aktiengesellschaften und 33 Gegen-

lassen, mit der „Victoria“ eine Versicherung über 350 Mark abzuschließen, zahlbar im Erlebensfalle nach zehn Jahren. Hierfür mußte er wöchentlich eine Mark zahlen. Er hatte mithin schon in sieben Jahren ohne Inanspruchnahme der Zinsen das Kapital eingezahlt, mußte aber, da er nicht vorzeitig starb, bis zum Ablauf des zehnten Jahres weiterzahlen, dafür winkte ihm der verlockende Gewinnanteil. Er zahlte jede Woche seine Mark, so daß er in zehnmal 52 Wochen 520 Mk. erstatet hatte. Außerdem hatte er noch an Gebühren für die Aufnahme und Quittingarten 22,50 Mk. zu zahlen. Nach der schriftlichen Abrechnung, welche dem „Vorwärts“ vorgelegen hat, ist dem Betreffenden nach 10 Jahren die Versicherungssumme von 350 Mk. und ein Gewinnanteil von 134,70 Mk., in Summa 484,70 Mk. ausgezahlt, mithin 57,21 Mk. weniger, als er in bar eingezahlt hatte, hinzu kommt noch der Verlust der Zinsen.

Ueber zwei ähnliche Fälle berichtet das „Samburger Echo“. In dem einen Fall handelt es sich um die Militärversicherungsanstalt in Hannover. Hier hatte der Betreffende in 17½ Jahren an Prämien 1339,33 Mk. eingezahlt. Bei der Auszahlung der Versicherungssumme erhielt er den Betrag von 1049,91 Mk. In dem anderen Falle handelt es sich um eine Kinderversicherung bei der „Prudentia“. Die Versicherungssumme betrug 260 Mk., zahlbar bei Eintritt des 14. Lebensjahres. Einschließlich des Gewinnanteiles gelangten zur Auszahlung 265,04 Mark. Während der Versicherungsdauer, welche den Zeitraum von 12 Jahren umfaßte, wurden Woche für Woche 50 Pf., mithin 312 Mk. an Versicherungsprämie gezahlt.

Diese schweren und unbestrittenen Mängel der Volksversicherung müssen aber zum Nachdenken anregen, sie müssen, da Taufende organisierte Arbeiter, in der Erwartung, sich etwas für das Alter zu erringen, ein derartiges Versicherungsverhältnis eingegangen sind, uns veranlassen, nach Abhilfe zu suchen. Hinzukommt noch, daß mit den kleinen Wochen- und Monatsbeiträgen nicht nur der kostspielige Verwaltungsapparat erhalten wird, sondern es müssen die Umsummen von Dividenden für die Aktionäre herausgemerkschaftet werden. Millionen werden angehäuft aus den Groschen, welche die Versicherten sich abgedarbt haben und über deren Verwendung den Versicherten kein Beschlußrecht zusteht.

Es drängt sich uns nun die Frage auf: Können wir aus eigener Macht diese Verhältnisse ändern? Diese Frage muß aber meines Erachtens mit einem „Ja“ beantwortet werden.

Wenn wir die Ursachen der Entwicklung der Volksversicherung einer kritischen Betrachtung unterziehen, so finden wir, daß der Nährboden die Ausbreitung der Großindustrie und die fortschreitende industrielle Entwicklung ist. Durch diese Entwicklung mit der planlosen Produktionsweise, welche die verheerenden Krisen im Gefolge hat, sind Tausende der Arbeiter der Arbeitslosigkeit mit all ihren Folgen preisgegeben. Zu dem Gespenst der drohenden Krise drängt sich für die älteren Arbeiter die Gefahr des Unterliegens in dem Wettbewerb mit den jüngeren Arbeitern. Die Industrie braucht bei der maschinellen Entwicklung rührige Hände. Dieser erbarmungslose Wettbewerb um das tägliche Brot rächt sich aber bitter bei allen, welche gezwungen sind, mit ihrer Arbeitskraft Raubbau zu treiben. In geradezu bedauerlicher Weise verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage der älteren Arbeiter. Wenn auch bei uns nicht in dem Maße, wie in dem Lande des Dollars, wo es heißt: „Mit 40 Jahren ein verbrauchter Mann“.

so fällt es dem älteren Arbeiter doch auch hier sehr schwer, einen lohnenden Erwerb zu finden, und haben sie auch heute noch mit Mühe und Not einen Erwerb gefunden, so sind sie vielleicht schon nach wenigen Wochen wieder arbeitslos und dem Elend preisgegeben. Die Anträge auf Invalidenrente bei der staatlichen Invalidenversicherung von Männern in den 50er und anfangs der 60er Jahre geben ein sprechendes Zeugnis von der verheerenden Wirkung des frühzeitigen Verlustes der Arbeitskraft. So ist es denn die Unsicherheit in der Existenzfrage und die Sorge um das Durchkommen in den älteren Jahren, welche dem Arbeiter den Weg zur Versicherung zeigt.

Ein weiteres Uebel aber ist, daß nicht nur die älteren Arbeiter, sondern auch die große Zahl derer, deren Arbeitskraft durch ein chronisches Leiden herabgemindert ist, oder denen ein Arbeits- bezw. Berufswechsel vom Arzt geraten wird, genötigt sind, ihre Arbeitskraft, um Arbeit zu erlangen, auf dem öffentlichen Arbeitsmarkt billiger anzubieten. Wer, wie Schreiber dieses, Gelegenheit hat, zu beobachten, wie groß die Zahl der letztgenannten Gruppe ist, welche sich bemühen, leichtere Arbeit, wie der Wunsch immer lauter, zu erhalten, wird diese Gefahren gerade für den noch rüstigen Arbeiter nicht unterschätzen.

Daß diese trüben Erscheinungen manches von ihrer Tragweite einbüßen würden, wenn den Betroffenen durch ein eingegangenes Versicherungsverhältnis eine Unterstützung zuteil würde, liegt klar auf der Hand.

Welche Mittel zur Abhilfe bieten sich nun? In Nr. 24, 16. Jahrgang, der „Volkstümlichen Zeitschrift“ fordert Genosse Klee's zur Abhilfe der Schäden der Volksversicherung die Verstaatlichung des Privatversicherungswesens. Die Bestrebungen der Regierung, die Entrechtung der Versicherten herbeizuführen, welche sowohl in dem Entwurf, und in den Kommissionsberatungen der vorliegenden Reichsversicherungsordnung, als auch in dem Entwurf betr. Versicherung der Angestellten, zutage treten, dürften jedoch nicht dazu angetan sein, nach weiterer Staatshilfe zu suchen. Die Versicherten empfinden den Einfluß des Staates in der Verwaltung der Kranken- und Invalidenversicherung schon heute schmerzlich. Auf Grund praktischer Erfahrungen wissen wir aber, daß das Unterstützungswesen in den Gewerkschaften ein wertvoller Bestandteil geworden und das Interesse an der Gewerkschaftsbewegung bei einem großen Teile der Mitglieder gefördert hat. So sollten denn auch die Gewerkschaften der Frage „Einführung einer Arbeiter-Lebensversicherung“ näher treten. Zwar dürfte bei der Verschiedenheit der Berufsrisiken nicht jede einzelne Gewerkschaft für sich derartige Unterstützungseinrichtungen einführen. Die Organisation dieser Versicherung muß einheitlich, und zwar am zweckmäßigsten in Verbindung mit den Konsumgenossenschaften ins Leben gerufen werden. Eine derartige Organisation, welche nur mit geringen Betriebskosten arbeitet, würde imstande sein, die denkbar höchste Leistung in der Versicherungssumme zu bieten und die beste Abwehr gegen die Schäden der Volksversicherung, für die organisierte Arbeiterschaft bringen.

Wenn der in diesem Jahre in Dresden stattfindende siebente ordentliche Gewerkschaftskongress den Weg zur Einführung einer einheitlichen Arbeiter-Lebensversicherung bahnen würde, so würde diese Einrichtung ein nicht hoch genug zu schätzender Segen für die gesamte organisierte Arbeiterschaft bedeuten.

H. Strübig.

scitigkeitsvereine. Außerdem verzeichnet der Bericht noch die Tätigkeit von 22 ausländischen Gesellschaften in der Lebensversicherung. In der großen Versicherung waren bei den deutschen Unternehmungen Ende 1906 1 803 305 Versicherungen mit über 8470 Millionen Mark Versicherungssummen in Kraft, dazu kommen von den ausländischen Gesellschaften noch 126 979 Policen mit über 812 Millionen Mark Versicherungssummen.

Eine bedeutungsvolle Erweiterung erhielt die Lebensversicherung durch das Aufkommen der Volksversicherung. Bereits zu Anfang der fünfziger Jahre im vorigen Jahrhundert war diese in England eingeführt. In Deutschland haben wir die Volksversicherungsgesellschaften seit dem Jahre 1892. Populär sind diese Gesellschaften vornehmlich im letzten Jahrzehnt geworden und haben dementsprechend einen größeren Aufschwung genommen. Der vorerwähnte Bericht des kaiserlichen Aufsichtsamtes verzeichnet bei deutschen Unternehmungen Ende 1902 3 836 012 Volksversicherungspolicen mit über 678 Millionen Mark Versicherungssummen und Ende 1906 5 563 806 Policen mit über 989 Millionen Mark Versicherungssummen. Nach einem weiteren Bericht waren am Schlusse des Jahres 1909 7 767 070 Policen mit über 1403 Millionen Mark Versicherungssummen in Kraft.

Was die soziale Bedeutung der Versicherung anbelangt, so muß anerkannt werden, daß sie die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung bezweckt und könnten wir aus diesem Grunde auch die Entwicklung der Volksversicherung begrüßen. Nun ist die Volksversicherung im Gegensatz zu der staatlichen Arbeiterversicherung ein auf Erwerb gerichtetes Geschäft und, wie jedes Unternehmen, ihrer Natur nach darauf angewiesen, einen möglichst großen Bereich von Teilnehmern zu umfassen. Wie schon durch den Namen zum Ausdruck gebracht wird, sind es bei der Volksversicherung die weniger bemittelten Klassen, woran man sich wendet. Die Volksversicherung stellt sich als eine Art Massengeschäft dar, denn nur die Masse kann bei den kleinen Versicherungen der Gesellschaft den erhofften Gewinn bringen. Um aber die Masse zum Abschluß einer Versicherung zu bewegen, bedient sich die Gesellschaft der Berufsagenten oder Acquisiteure, welchen die Pflicht auferlegt ist, ein bestimmtes Quantum an Versicherungen zu liefern. Um Versicherungen abzuschließen, ist diesen Agenten oft jedes Mittel hierzu recht. Die Unkenntnis der Versicherten wird weidlich ausgenützt, den sich zur Aufnahme in die Versicherung bereit Erklärenden werden Versprechungen gemacht, die sich hinterher als trügerisch erweisen. Ein großer Teil der so gewonnenen Versicherten ist gar nicht in der Lage, die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Von den Schäden, welche der Volksversicherung anhaften, ist daher einer der wesentlichsten der Verfall der Policen in Verbindung mit dem Verlust des eingezahlten Kapitals. In zweiter Linie kommen die ungeheuren Verwaltungskosten in Betracht. Nach der Statistik des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung wurden von den Aktiengesellschaften, welche die Volksversicherungen betreiben, im Jahre 1907 an Verwaltungskosten rund 21 Millionen Mark gezahlt, während für Versicherungsfälle in demselben Jahr nur 36 Millionen Mark zur Auszahlung gelangten.

Der größte Teil dieser Verwaltungskosten entsteht durch das vorbezeichnete Werbegeschäft. Nicht minder kostspielig ist aber auch das wöchentliche In-

fassogeschäft der Prämienbeiträge. Nach dem Bericht des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung ist das Storno (Verfall) bei den großen Versicherungen im Rückgange begriffen, bei den Volksversicherungen ist jedoch ein Rückgang in dem Verfall der Policen nicht zu verzeichnen. Eine Uebersicht über den Umfang des Verfalls von Policen geben die durch Alfred Ranes bei der Versicherungsgesellschaft „Victoria“ aufgestellten Berechnungen. Diese Ermittlungen, welche in den nachstehenden Tabellen veranschaulicht werden, sind einer von Kommerzienrat Wilhelm Langenbach in Darmstadt im Jahre 1909 herausgegebenen Broschüre „Eine Arbeiter-Lebensversicherung“ entnommen.

Es bestanden demnach von 100 Versicherungen nach Ablauf von

Errichtet in den Jahren	Jahren											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1892	81,9	75,5	73,3	71,3	68,0	66,3	64,5	63,4	62,2	57,5	56,4	55,5
1893	85,7	80,8	77,7	75,1	72,6	70,8	69,4	68,0	66,1	47,2	45,2	
1894	86,3	81,9	78,2	76,0	73,1	71,4	69,9	68,4	60,0	42,1		
1895	82,2	78,3	74,7	71,6	69,2	67,4	65,7	64,4	62,2			
1896	80,0	76,1	71,6	68,0	65,5	63,5	62,0	60,9				
1897	80,8	76,3	71,2	67,6	65,0	63,3	62,0					
1898	80,8	77,0	71,1	66,9	64,4	62,6						
1899	82,4	78,2	71,9	67,8	65,4							
1900	83,2	79,5	73,3	69,5								
1901	83,1	79,4	75,5									
1902	80,3	76,2										
1903	79,7											

im Durchschnitt 82,278,13 73,65 70,44 67,966,47 65,58 65,02 62,62 48,93 50,8 55,5

Von 100 Versicherungen betrug der Abgang im

errichtet in den Jahren	Jahre je												Gesamt abganga nach 3. Jahr	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1892	18,1	6,2	2,4	2,0	3,3	1,7	1,8	1,1	1,2	4,7	1,1	0,9	12	44,5
1893	14,3	4,9	3,1	2,6	2,5	1,8	1,4	1,4	1,9	18,9	2,0		11	54,8
1894	13,7	4,4	3,7	2,2	2,9	1,7	1,5	1,5	8,4	17,9			10	57,9
1895	17,8	3,9	3,6	3,1	2,4	1,8	1,7	1,3	2,2				9	37,8
1896	20,0	3,9	4,5	3,6	2,5	2,0	1,5	1,1					8	39,1
1897	19,2	4,5	5,1	3,4	2,8	1,7	1,3						7	38,0
1898	19,2	3,8	5,9	4,2	2,5	1,8							6	37,4
1899	17,6	4,2	6,3	4,1	2,4								5	34,6
1900	16,8	3,7	6,2	3,8									4	30,5
1901	16,9	3,7	5,9										3	26,5
1902	19,7	4,1											2	23,8
1903	20,3												1	20,3

Mit der Ausdauer der Versicherten ist es, wie diese Zahlen beweisen, schlecht bestellt. Ob in allen diesen Fällen die Zahlungsunfähigkeit der Versicherten an dem enormen Verfall der Policen Schuld ist, muß bezweifelt werden, denn gar mancher der Versicherten dürfte nach genauer Prüfung seines Versicherungsverhältnisses zu der Einsicht gekommen sein, daß er entschieden klüger handelt, wenn er seine Groschen bei der Sparkasse belegt. Am günstigsten erscheinen die Chancen dem Versicherten lediglich für den Fall, daß er zeitig stirbt. Wer aber nicht sobald stirbt und Woche für Woche sein Geld hingegeben hat, und nun im Lebensfalle in den Genuß der Versicherungsprämie kommt, wird aber am ärgsten getäuscht.

Der „Vorwärts“ berichtete im vergangenen Jahre über ein Versicherungsverhältnis eines derartigen Getäuschten bei der Volksversicherung „Victoria“. Der Berichtende hatte als junger unverheirateter Mann sich vor zehn Jahren dazu verleiten

Gewerkschaftliche Verfassungsfragen.

Der Wiener Genosse Adolf Braun hat in Nr. 19 der „Neuen Zeit“ einen Artikel unter obigem Titel veröffentlicht, der wohlthuend absteht von den sonst aus den Kreisen der Parteitheoretiker kommenden Ausführungen zum gleichen Thema. Der Unterschied beruht freilich auch darauf, daß Adolf Braun sich im Laufe seiner jahrzehntelangen Tätigkeit in der deutschen und österreichischen Arbeiterbewegung einige Kenntnisse des organisatorischen Wirkens der Gewerkschaften wie der Partei erworben hat; er weiß daher, daß man an diese Dinge mit größter Vorsicht herangehen muß, und es wäre manchem Gewerkschaftskritiker, der sonst zwar mit viel Phantasie, aber mit um so geringerer Sachkenntnis operiert, dringend anzuraten, sich die Braunschen Ausführungen etwas näher anzusehen.

Braun erklärt, sich bewußt zu sein, daß er nur Fragen aufwerfen, aber keine praktischen Lösungen bieten kann. Er hält es aber mit Recht für ein wissenschaftlich wie politisch bedeutungsvolles Ergebnis, zu wissen, wie schwer die Lösung und wie kompliziert das Problem ist. Man wird dann nachsichtig und wird nüchtern und kühl seine Kritik zügeln und man hütet sich vor Mißverständnissen. Diese Auffassung Brauns sollte im Grunde genommen die Richtschnur für alle Kritik innerhalb der Arbeiterbewegung sein. So manche vergiftete Diskussion würde dann vermieden werden.

Die Verfassungsfragen, sagt Braun, stehen häufig auf der Tagesordnung sowohl der Parlamente als der freien Organisationen. Auch die Verfassung der Arbeiterorganisationen bleibt davon nicht verschont. Alle Statuten, Geschäftsordnungen usw. erwachsen als schwieriger Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen und Wünschen. Je schneller die vielfach von unseren Gegnern abhängige Entwicklung geht, desto häufiger ergibt sich die Notwendigkeit der Satzungsänderungen. Bis die neuen Formen gefunden sind, vergeht dann oft längere Zeit; der Widerspruch zwischen geltendem Rechte und wirtschaftlichem Entwicklungsergebnis bleibt währenddessen auch nicht dem inneren Leben der Arbeiterbewegung erspart.

Neben den formalen Abweichungen zwischen Satzungsbestimmungen und Entschlüssen finden sich auch von den Arbeitern schwer empfundene Abweichungen von liebgewordenen Grundsätzen, die aber vielfach nicht sozialistischer Natur sind. Vielmehr wird nicht selten etwas Althergebrachtes als sozialistisch bezeichnet und mannigfache Reste individualistischer Freiheitsideale werden sowohl von den Massen als von manchen einzelnen als sozialistisch angesehen. Die Autonomie des einzelnen Ortes oder der einzelnen Gewerkschaftszahlstelle erscheint vielen als ein heiliges Gut, die Einengung dieser Autonomie als Verletzung eines sozialistischen Grundsatzes. Nichts ist aber gefährlicher, gerade vom revolutionären Standpunkt, als die Verkünderung der Formen.

Den Gewerkschaften ist eine starke Elastizität unbedingtes Lebensinteresse. Und Braun meint in diesem Zusammenhange, daß unsere Gewerkschaftsbewegung unter überholten Verfassungsbestimmungen leidet, die zu sehr bedenklichen, in der Zukunft gesteigerten Widersprüchen zwischen verantwortlichen Leitern und Mitgliedern, die den Kampf wünschen oder im Kampfe stehen, führen müssen. Der gewerkschaftliche Kampf hat indes heute eine ganz andere Grundlage als zu den Zeiten, wo die Organisation

nur einzelnen Unternehmern gegenüberstand. „Wer die machtvolle äußere und innere Entwicklung der Unternehmerorganisationen studiert hat, wer auch nur aus den Zeitungen die Taktik der Arbeitgeberverbände kennt, wer die Aufregungen auch der nicht direkt Beteiligten mitgemacht hat während der schwedischen Aussperrung, während der deutschen Bauarbeiteraussperrung, dann als der Kampf der Werftarbeiter zur Aussperrung der Metallarbeiter zu führen schien, wer da weiß, wie wir oft ähnlichen Eventualitäten nahe sind, ohne daß die große Öffentlichkeit es ahnt, der muß sich auch ein Bild von der ungeheuren Verantwortung machen können, welche die Leiter der Gewerkschaftsbewegung heute auf sich gebürdet haben. Die Verantwortlichkeit tritt erst dann in voller Schärfe auf, wenn man die kleinen Ursachen kennt, aus denen die großen Konflikte heute vielfach erwachsen. Die Interessen der Arbeiter im einzelnen Orte oder Bezirk kommen vielfach in scheinbaren oder wirklichen Widerspruch mit dem höheren Interesse, dem Gesamtinteresse der Mitglieder der Organisation. Ueber dieses Gesamtinteresse vermögen aber in der Regel nicht die Mitglieder eines Ortes zu entscheiden, es widerspricht dies auch durchaus den Grundsätzen der Demokratie.“

Demgegenüber wird man vielleicht einwenden, daß es mit den Grundsätzen der Volkssouveränität in Widerspruch stände, wenn die kleine Gruppe des Centralvorstandes die Entscheidung fällt, es läge nahe, an deren Stelle die Urabstimmung aller Mitglieder zu setzen, um die Demokratie zu sichern. Wer aber praktisch zu den Problemen Stellung nimmt, weiß ganz genau, daß diese Urabstimmungen meist aus zeitlichen Gründen nicht möglich sind, weil die Entscheidungen rasch zu treffen sind, und daß sie andererseits nicht wünschenswert sind, weil sie zu offenen Darlegungen der Situation in der Öffentlichkeit führen müssen. Die lösende Formel, die uns aus den hierdurch entstehenden Widersprüchen zwischen Führern und Masse hinausbringt, zu suchen, ist nicht die wichtigste Aufgabe der gewerkschaftlichen Diskussion. Das Tatsächliche und Entscheidende, nämlich die neuen Formen des gewerkschaftlichen Kampfes, müssen in erster Linie zur Diskussion stehen.

Nun hat es in der Arbeiterbewegung Zeiten gegeben, wo das Wort „Führer“ überhaupt verpönt war, wo es nur in Gänsefüßchen gebracht wurde und wo wir in Auseinandersetzungen mit den Gegnern uns aufs zäheste dagegen verwahrten, daß wir Führer haben. Mag auch der Führer vom Standpunkte der absoluten Demokratie oder der weitestgehenden Autonomie etwas Unerträgliches sein, er ist trotzdem da und wir können ihn nicht entbehren. Wir bedürfen seiner und müssen uns damit begnügen, ihn zu kontrollieren, ihn eventl. auch zu wechseln. Das Wort mag undemokratisch sein, die Einrichtung wird nicht zu entbehren sein. Sie ist aufs engste verknüpft mit der Demokratie der Massen und unentbehrlich in einer Periode, in der nicht nur bei uns, sondern auch bei unseren Gegnern in allen Erscheinungen wirtschaftlicher und politischer, ja selbst in wissenschaftlicher Beziehung die Kollektivitäten an Stelle der Individualitäten getreten sind. Die Einbußen, die der Souveränität der Mitglieder zugemutet werden, müssen ertragen werden, weil wir gegen die festgefügte Organisation der Unternehmer, die ihre Beschlüsse

unter Vermeidung der Öffentlichkeit in sehr engen Zirkeln fassen, nicht aufkommen könnten, wenn wir über alle Voraussetzungen und möglichen Folgen des Kampfes von Hunderttausenden in langwierigen Debatten die Entscheidungen treffen ließen. Wir kommen dabei zu Widersprüchen zwischen idealer Demokratie und uns von den Gegnern aufgezwungenen Kampfesformen, bei denen wir, so schwer es uns auch fallen mag, den letzteren mehr Rechnung tragen müssen als der ersteren.

Braun verweist sodann auf die Einrichtung, die die Textilarbeiter getroffen haben, die übrigens in der einen oder anderen Form auch bei vielen anderen Verbänden vorhanden ist: Ein sachverständiger Beobachter der Konjunktur im Hauptvorstande, weil die Verbandsleitung sich die genaue Beurteilung der Konjunktur ohne diese sachverständige Hilfe nicht auf die Dauer zutraut. Und Braun wirft hier die Frage auf, ob man glaubt, daß jeder Vorsitzende einer Ortsgruppe, jedes Mitglied einer Versammlung diese überaus komplizierten Erscheinungen, über die die geschultesten Nationalökonomien und berufsmäßigen journalistischen Beobachter des Marktes vielfach uneinig sind, besser beurteilen kann als die sich speziell mit dieser Aufgabe befassenden Personen. Ja, es geht noch weiter und erklärt, seiner Ueberzeugung nach, werden die Gewerkschaftsleitungen zur Anstellung von technischen Sachverständigen, Verfolgern der neuesten Erfindungen, Ueberprüfern des Kalkulationswesens in den Fabriken, kommen. Neben den administrativen, diplomatischen, agitatorischen Sachverständigen in den Hauptvorständen, neben den speziellen Sachverständigen für das Klassen- und Unterstützungswesen, neben den Referenten über die Streiks werden eben andere durch besondere Fähigkeiten ausgezeichnete Sachverständige, also Ökonomen, Technologen, Statistiker — es können dies natürlich immer Berufsgenossen sein — den Vorstand bilden, so daß er zu einem in jeder einzelnen Person vom Vertrauen der Mitglieder notwendigerweise getragenen Kollegium von Sachverständigen werden muß. Wir sehen die Gewerbeinspektionen zu Kollegialbehörden werden, in denen alle einzelnen Fähigkeiten und Kenntnisse von besonderen Sachverständigen vertreten sind, so dürfte es auch, ob man will oder nicht, in den leitenden Körperschaften der Gewerkschaften werden. Das beweist aber, daß diese leitenden Körperschaften Aufgaben aufgebürdet erhalten, denen heute der einzelne Vertrauensmann nicht ganz gewachsen sein kann, die sich, so bedauerlich das ist, der Entscheidung wenig geschulter, nicht spezialisierter Personen entziehen.“

Selbstverständlich wird niemand an die Unfehlbarkeit der Beamten glauben, und es soll in keiner Weise der Kritik an ihren Handlungen bzw. der Diskussion der Mitglieder über die Leitung des Verbandes Eintrag geschehen. Aber Braun verlangt für diese Diskussion resp. Kritik, daß das Wesen des gewerkschaftlichen Kampfes nie außer Auge gelassen wird. Die Diskussion darf nicht Selbstzweck sein, und sie ist in der Gewerkschaft anders zu beurteilen als in der Partei. Die Anwendung politischer Theorien, Methoden und Taktik auf die Gewerkschaften ist ebenso verfehlt wie der Wahn, eine sozialdemokratische Partei nach gewerkschaftlichen Methoden, Taktik und Prinzipien entwickeln zu lassen. Die Diskussion in der Partei stellt in der Regel nicht die Kampfesinformation und die Erfolgsaussichten in Frage. Die

gewerkschaftliche Diskussion aber kann die Aussichten eines Kampfes durch Enthüllung der Absichten der Gewerkschaften aufs höchste gefährden.

Braun stellt sodann fest, daß das Vertrauen zum selbstgewählten und glücklicherweise vielfach erprobten Führer in den Gewerkschaften niemals notwendiger ist als in der Zeit des Kampfes. Als geschlossene Kollektivitäten, die den Kampf führen, sind wir nur zu oft von den Feinden umgeben, und wir müssen daher auch die Einheitslichkeit des Kampfes sichern, die eben bedauerlicherweise oft in Widerspruch kommen konnte mit der Berücksichtigung jeder einzelnen Meinung. Immer deutlicher tritt der einheitliche, mächtige, geschlossene Wille des Unternehmertums als herrische, herrschende, übergewaltige, Regierung und Verwaltung beeinflussende Macht gegen die Arbeiter auf. Ihr müssen wir einheitliche und geschlossene Formen des Machtausdrucks des Proletariats entgegenstellen.

Die Abstimmung ist hierbei unbrauchbar. Auch die Partei selbst kann die Abstimmung nicht gebrauchen, je größer sie wurde, je seltener das Verlangen nach Abstimmung. Die Regierungsformen des Kantons Appenzell-Außer Rhoden passen eben nicht für die Vereinigten Staaten von Amerika. Das taktische Notwendige spielt aber im gewerkschaftlichen Kampfe eine weit höhere Rolle als in Auseinandersetzungen auf politischem Gebiete. Wenn das Spielen mit offenen Karten Macht, Ansehen und Kraft der Sozialdemokratie steigern kann, so erschwert es dagegen nur zu oft den gewerkschaftlichen Kampf und seine Aussichten. Die Kompliziertheit der Verhältnisse erfordert hier Abwägung zahlreicher Momente; daß man dabei zu Erwägungen gelangen muß, die als bürokratisch und diplomatisch verschrien werden, schmerzt auch so manchen „Gewerkschaftsbureautraten“ und „Gewerkschaftsdiplomaten“, aber er vermag nicht seine Verantwortlichkeit zu mindern, indem er sie den Massen überwälzt, weil das im Widerspruch stände mit seinen Aufgaben und Pflichten und nur zu oft mit den Möglichkeiten.

Den Vorschlag v. Elms, die häufigere Abhaltung einer Art Generalversammlung, oder wie es Braun nennt, neben das Gewerkschaftsministerium ein Gewerkschaftsparlament zu setzen, hält Braun nicht für die Lösung. Denn „bald würden diese Gewerkschaftsparlamentarier den Vorwurf hören, daß sie den Massen entfremdet sind, daß sie sich bürokratisiert haben“. Außerdem würde die Einrichtung viel zu teuer werden.

Braun verweist dann auf verschiedene demokratische Einrichtungen in den Gewerkschaften, die heute im Gegensatz zu früher durchgeführt sind, „von denen die Kritiker der Bürokratie sich oft ausschweigen“. So die Wahl von Vertrauensleuten per Stimmzettel an Stelle der früher offen in Versammlungen üblichen. „Ja, es treten scheindemokratische, aber als rein demokratische Erscheinungen betrachtete Methoden auf, die durchaus zu verwerfen sind.“ Als solche bezeichnet Braun die aus Nachgiebigkeit gegen die lokale Demokratie von den Hauptvorständen gelegentlich im Widerspruch zum Streikreglement genehmigten Streiks, deren Aussichtslosigkeit den Hauptvorständen zweifellos bekannt ist. „Die Gewerkschaften sind noch lange nicht entsprechend den nicht überholten Beschlüssen der Generalversammlungen verwaltet, es herrscht noch immer eine weitgehende Nachgiebigkeit gegenüber einzelnen Gruppen in den gewerkschaftlichen Verwaltungen.“

Auch in diesem Punkt hat Braun zweifellos recht,

obgleich in den deutschen Gewerkschaften während der letzten Jahre vieles geschehen ist, um die glatte Durchführung der Centralisation zu sichern. Aber das angeführte Beispiel zeigt deutlich die Notwendigkeit, Leben und Wirken in den Gewerkschaften mit gewerkschaftlichen Maßstäben zu messen. Die Fehler können bei den Führern liegen, sie können aber auch bei den Massen liegen. Gerade unter diesen Verhältnissen ist freundschaftliches Vertrauen auf beiden Seiten nötiger denn je. Dies Vertrauen soll aber nicht Kontrolllosigkeit bedeuten. Wir müssen im Interesse aller, der Führer wie der Massen, der alten Tradition wie der Notwendigkeit neuer Formen, die demokratische Kontrolle und Mitwirkung hochhalten. Das Verantwortlichkeitsgefühl bewährter und verdienter Vertrauensmänner soll getragen werden von dem Vertrauen der Massen, es soll sich auch stets bewußt sein der Notwendigkeit ihrer Kontrolle. Bei allen Erwägungen des proletarischen Kampfes im allgemeinen, des gewerkschaftlichen im besonderen müssen wir uns bewußt sein, daß wir unsere Kämpfe gegen den Feind, unsere Auseinandersetzungen in den eigenen Reihen innerhalb einer Welt von Feinden zu führen haben."

Das entspricht durchaus der Auffassung, die von uns stets vertreten wurde und die Allgemeingut der leitenden Kreise der deutschen Gewerkschaften ist. Ohne gegenseitiges Vertrauen zwischen Massen und Führer ist eine erfolgreiche Aktion der Gewerkschaften auf die Dauer unmöglich. Aber auch die Partei, scheint uns, bedarf dieses gegenseitigen Vertrauens. Um so peinlicher muß dann auch alles vermieden werden, was dieses Vertrauen zu erschüttern geeignet wäre. Daneben freilich bedürfen wir auch des Vertrauens in die eigene Kraft, in die Erfolgsmöglichkeiten unserer Organisationen. Auch Braun zweifelt nicht an dem Erfolg, das wissen wir. Trotzdem sieht er u. E. etwas zu schwarz, wenn er meint, die „Möglichkeiten gewerkschaftlichen Erfolges haben sich gewaltig eingengt“. Für einzelne großstädtische Bezirke mit alter gewerkschaftlicher Organisation mögen die Lohn erhöhungen quantitativ in den paar letzten Jahren nicht so hoch gewesen sein wie einst, als die Gewerkschaften sich im wesentlichen auf die Großstädte beschränkten. Aber dafür haben wir die bedeutungsvolle Errungenschaft zu verzeichnen, daß der Einfluß der Gewerkschaften heute auf das gesamte Reich sich erstreckt, daß die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse selbst das platte Land einbezieht, wodurch der Zugang nach den besser entlohnten Großstädten und damit die unvermeidliche Lohn drückerei hier, zu einem guten Teil unterbunden wird. Die Wirkungen dieser Faktoren lassen sich zahlenmäßig zwar nicht in jedem einzelnen Falle nachweisen; aber sie sind da und sie sind von größtem Werte für die gewerkschaftlichen Erfolgsmöglichkeiten. Die Festhaltung einmal errungener Erfolge ist eben eine der bedeutungsvollsten gewerkschaftlichen Aufgaben. Und die ist auf die Dauer nur möglich, wenn die bisher schlecht organisierten Bezirke durch die Organisation bezüglich ihrer Lohnhöhe den schon früher gut organisierten Bezirken nachkommen. Das ist in den letzten Jahren in hervorragendem Maße der Fall gewesen.

Braun hat zweifellos recht mit dem Hinweis auf die gesteigerten Schwierigkeiten des gewerkschaftlichen Kampfes. Aber sie werden in bezug auf die Möglichkeiten des Erfolges aufgewogen durch die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation. Das ist der Kernpunkt, um den sich letzten Endes alles dreht. Und daher müssen Ma-

ßen und Führer gemeinsam alles aufbieten, was zur Stärkung der Organisationen dienen kann, und alles zurückweisen, was die Organisation schwächt. Zu den Dingen, die unsere Organisationen zu schädigen geeignet sind, gehört die ohne Sinn und Verstand betriebene Kritik. Und dieser hat Braun mit seinen Ausführungen einen wuchtigen Schlag versetzt.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Abrechnung des Buchdruckerbundes für das vierte Quartal schließt mit einem Vermögensbestande von 7 958 523,21 Mk. Die Einnahmen betragen 888 915 Mk., die Ausgaben 938 346 Mk. — Die Mitgliederzahl bezifferte sich am Ende des dritten Quartals auf 61 436.

Der Bergarbeiterverband schloß das Jahr 1910 ab mit einem Vermögensbestand von 4 255 743,43 Mk., davon 26 806,21 Mk. in den Bezirks- und Ortskassen. Das Vermögen hat sich im Berichtsjahre um über 1,1 Millionen Mark erhöht. An ordentlichen Mitgliederbeiträgen wurden 2 122 878 Mark vereinnahmt, während die erhobenen Extrabeiträge 301 493 Mk. ergaben. Von den Ausgaben notieren wir: Agitation 124 724 Mk., Sterbegelder 88 348 Mk., Gemäßregelunterstützung 88 615 Mk., Streikunterstützung 89 814 Mk. (davon 50 000 Mk. an andere Verbände), Arbeitslosenunterstützung 30 717 Mk., Krankenunterstützung 306 800 Mk., und Verbandszeitungen 156 718 Mk.

Zwischen den Vorständen der Verbände der Metallarbeiter und der Schmiede haben am 19. Dezember in Stuttgart Verhandlungen über die Verschmelzung des Schmiedeverbandes mit dem Metallarbeiterverbande stattgefunden. Der Vorstand des Schmiedeverbandes hatte von seinem Verbandstage entsprechenden Auftrag erhalten. Er unterbreitete der Konferenz mit dem Verbandsvorstand der Metallarbeiter folgende Vorschläge:

1. Bildung einer Berufsgruppe auf lokaler und centraler Grundlage.
2. Der Gruppenleiter an der Centrale gehört dem Centralvorstand als Mitglied an. Derselbe wird aus den angestellten Personen der Centralleitung des Schmiedeverbandes gewählt.
3. Innerhalb der Centralverwaltung wird eine besondere Verwaltungsabteilung für die Berufsgruppe gebildet.
4. Vertretung der Berufsgruppe in den Bezirksleitungen.
5. Die Gruppenleitung untersteht der Centralverwaltung.
6. Besondere Aufgabe der Gruppenleitung ist die Förderung der Agitation unter den Berufskollegen und die Vertretung und Förderung derselben in allen beruflichen Angelegenheiten.
7. Sicherung für die Erhaltung der geschaffenen Berufsgruppe.

Die Vorschläge wurden von den Vertretern der Schmiede begründet. Seitens der Metallarbeiter wurden die Vorschläge für unannehmbar erklärt, weil sie sich nicht in die Verfassung des Metallarbeiterverbandes einfügen lassen. Die unter 7 aufgeführte Forderung widerspricht zudem der souveränen Stellung des Verbandstages, der sich nicht verpflichten kann, das Vereinarbarte für ewig bestehen zu lassen. Der Vorstand der Metallarbeiter machte folgende Vorschläge:

1. Sicherung des Rechts, rein berufliche Fragen in Versammlungen der betreffenden Berufsgenossen zu behandeln. Sicherung der Vertretung des Berufs in der Vertreterversammlung, wo solche durch Ortsstatut vorgesehen sind. Durch Befürwortung der Wahl von Vertretern des Schmiedeberufs in die Ortsverwaltung an den Orten, wo die Zahl der dem Schmiedeberuf angehörenden Mitglieder es gerechtfertigt erscheinen läßt.

2. Auf centraler Grundlage durch nach Bedarf abzuhaltende Berufskonferenzen und eventuelle Uebernahme eines von den Mitgliedern des Centralverbandes aller in der Schmiederei beschäftigten Personen aus seinen Beamten zu ernennenden Vertrauensmannes in die Verwaltung des Verbandes und Hinzuziehung dieses Vertrauensmannes zu Beratungen von speziell den Schmiedebetrieb berührenden Fragen.
3. Verwendung etwaiger zu übernehmenden Beamten in den Bezirksleitungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes, soweit dies nach den Verhältnissen möglich ist.

Eine Gewähr hierüber hinausgehender Rechte auf Stellungen oder Funktionen, die durch Wahl vergeben werden, kann der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes nicht leisten. Ebenso wenig kann der Vorstand eine Bindung nach der Richtung hin übernehmen, daß etwa getroffene Vereinbarungen durch eine Verbandsgeneralversammlung nicht geändert oder aufgehoben werden dürfen.

Zu diesen Vorschlägen erklärten die Vertreter der Schmiede eine weitere Diskussion für überflüssig. Es wurde vereinbart, das Resultat der Verhandlungen in den Verbandsorganen zu veröffentlichen, was inzwischen geschehen ist.

Der Verband der Porzellanarbeiter zählte am Schlusse des dritten Quartals 12 872 Mitglieder, das ist eine Zunahme von 592 gegen das vorhergehende Quartal. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 281 611,92 Mk.

Lohnbewegungen und Streiks.

Aus der Holzarbeiterbewegung.

Seit dem Frühjahr 1907, als die große Aussperrung der Holzarbeiter in zirka 15 Städten Deutschlands, darunter Berlin, Leipzig, Dresden und andere Großstädte, tobte und mit dem siegreichen Abschluß von Tarifverträgen in allen beteiligten Städten endete, kehrt alljährlich im Frühjahr mit der Regelmäßigkeit des Wechsels der Jahreszeiten eine neue Tarifbewegung in der Holzindustrie wieder. Nicht daß die Holzarbeiter vorher nicht auch schon in jedem Jahre ihre Lohnbewegungen gehabt hätten. Ebenso sind die Tarifverträge im Holzgewerbe auch schon älteren Datums. Die Wandlung, die das Jahr 1907 brachte, ist lediglich in dem Umstand zu erblicken, daß von centraler Stelle aus die gegenseitigen Vertragsverhandlungen eingeleitet und von vornherein mit der ausgesprochenen Absicht, sie auf der ganzen Linie nur mit dem Abschluß von Tarifverträgen zu beenden, geführt wurden. Ein weiteres, aber nur scheinbares Merkmal der neuen Ära war auch der einheitliche Ablauftermin für die jeweils zur gleichen Zeit abgeschlossenen Verträge. Scheinbar deswegen, weil die sämtlichen Verträge letzten Endes immer gemeinschaftlich für alle Städte gleichzeitig zustande kamen, in Wirklichkeit hatten auch die in früheren Jahren einzeln an jedem Orte abgeschlossenen Tarifverträge zumeist ein und dasselbe Datum als Endtermin. Und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Frühjahrsmonate Februar und März für die meisten Branchen im Holzgewerbe stets die beste Geschäftskonjunktur aufweisen und die Holzarbeiter darum schon immer Gewicht darauf gelegt hatten, diesen für sie günstigsten Zeitpunkt im Jahre für ihre Lohnbewegungen auszunützen. Allerdings verfolgten die Arbeitgeber, als sie sich im Jahre 1907 nach den zahlreichen schweren Lohnkämpfen in den vorausgegangenen Jahren zu dem Tarifvertragsverhältnis größeren Stils bekehrten, zunächst eine erheblich weitergehende Absicht. Ihnen schwebte damals bereits das Ziel vor, das die Arbeitgeber im

Baugewerbe zu Beginn des Jahres 1910 schon sicher erreicht wähten: alle Verträge in sämtlichen Städten des Reiches sollten an einem und demselben Tage ablaufen und der Deutsche Holzarbeiterverband auf diese Weise lahmgelegt, den Holzarbeitern es unmöglich gemacht werden, sich gegen eine Aussperrung auf der ganzen Linie noch wirksam verteidigen zu können. Mit zäher Hartnäckigkeit hat der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe, der unserem Holzarbeiterverband gegenüberübersehende Vertragskontrahent, dies verlockende Ziel verfolgt. In jedem auf den erstmaligen Abschluß von 1907 folgenden Jahre forderte er, alle neuen Verträge mit denen des Vorjahres auf einen gemeinsamen Ablauftermin zusammenzulegen. Aber so groß auch die Sehnsucht der Arbeitgeber nach diesem Ziel war, an die feste und unerlöschliche Entschlossenheit der organisierten Holzarbeiter, diese Gefahr für ihre zukünftige Bewegungsmöglichkeit unter allen Umständen abzuwehren, reichte ihr Mut schließlich doch nicht heran; und zwar weil es dem Verband der Arbeitgeber doch wohl an den Nachmitteln fehlte, seinen Willen ernstlich durchzusetzen. Und so konnten die Holzarbeiter ihre Tarifgemeinschaft mit den Arbeitgebern ganz anders gestalten wie z. B. diejenige im Baugewerbe, wo nach der großen Bewegung des Vorjahres in der Hauptsache wenigstens für die nächsten drei Jahre Ruhe herrscht, während das Holzgewerbe, wie schon gesagt, alljährlich seine Tarifbewegung hat.

Bisher wurden allerdings auch die Tarifverträge im Holzgewerbe jeweils mit dreijähriger Gültigkeitsdauer abgeschlossen, so daß die gleichen Städte auch nur alle drei Jahre an die Reihe kommen können. Außerdem enthalten alle Verträge die Bestimmung, daß sie im Falle der Nichtkündigung immer ein Jahr weiterlaufen. Aber diese letztere Bestimmung hat seither noch nie Anwendung gefunden. Im Jahre 1908 und 1909 wurden alle in Betracht kommenden Verträge vom Arbeitgeberverband gekündigt, während die jetzt zur Verhandlung stehende Serie von Verträgen im November 1910 seitens des Holzarbeiterverbandes gekündigt worden ist. Bis zur Mitte des Jahres 1910 bestanden drei verschiedene Vertragsgruppen, welche je am 15. Februar der Jahre 1911, 1912 und 1913 ihren Endtermin hatten. Statt den Wünschen der Arbeitgeber auf eine Zusammenlegung dieser drei Serien zu entsprechen, brachte der Holzarbeiterverband es zustande, noch eine vierte Serie von Verträgen abzuknüpfen, indem er in der zweiten Hälfte des Vorjahres nach Ueberwindung eines hartnäckigen Widerstandes des Arbeitgeberverbandes für alle bis Jahreschluß vollzogenen neuen Verträge den 15. Februar 1914 als Endtermin durchsetzte. Und um nun diese Viertelung auch für die weitere Folgezeit aufrechtzuerhalten, fordert der Holzarbeiterverband jetzt für die im Februar d. J. zu erneuernden Tarifverträge statt der seitherigen dreijährigen eine vierjährige Geltungsdauer, also den 15. Februar 1915 als Ablauftermin, während die Arbeitgeber, um es wenigstens bei den drei Vertragsgruppen, statt vier, zu belassen, diese Verträge auch nur bis 1914 verlängern wollen. An dieser Frage sind die seit dem Herbst schon wiederholt stattgefundenen Verhandlungen bisher jedesmal gescheitert und es steht zu erwarten, daß es binnen kurzem wegen des Ablauftermins zum Kampfe kommt. Die Führer der Arbeitgeber tun zwar so, als sei es eigentlich eine lächerliche Sache, wenn die Holzarbeiter diese große Furcht vor dem soge-

oft benutzen, um die tüchtigsten Arbeiter zu den niedrigsten Löhnen neu einzustellen, ist dem Arbeiter der für gleichwertige Arbeiter seiner Branche übliche Durchschnittslohn auch in der neuen Werkstätte zugesprochen. Können Arbeitgeber und Arbeiter sich nicht einigen über die Lohnhöhe, so entscheidet die Schlichtungskommission. Den Affordarbeitern ist der Stundenlohn, den auch sie ebenso wie die Lohnarbeiter mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren müssen, in jedem Falle garantiert, außer wenn die Affordpreise in einem gegenseitig vereinbarten Affordtarif festgelegt sind. Wiederholt und immer häufiger ziehen die Arbeitgeber die Lohnarbeit vor, wenn es sich um die besser bezahlten tariflichen Arbeiten handelt; bei Stundenlohn stellt sich der Preis der Arbeit billiger, aber natürlich auch der Verdienst des Arbeiters um so viel niedriger. Um dieser Uebervorteilung des Arbeiters zu begegnen, ist in Zukunft jede in den Affordtarif aufgenommene Arbeit auf Verlangen auch in Afford auszuführen. Die Affordpreise sollen nach dem Vertrag so bemessen werden, daß über den Stundenlohn hinaus verdient werden kann. Gelingt die Einigung über einen neuen Affordpreis nicht, so ist die Schlichtungskommission anzurufen oder die Arbeit zunächst in Lohn anzufertigen. Auch wenn eine Einigung erzielt war, kann dennoch die Schlichtungskommission zur Nachprüfung angerufen werden, wenn der Arbeiter einen Minderverdienst erzielt hat. Als Abschlag bei Affordarbeit wird der vereinbarte Stundenlohn gezahlt. Die Lohnzahlung soll wöchentlich erfolgen und eine Viertelstunde nach Arbeitsluß beendet sein; Wartezeit muß wie die Ueberstunden bezahlt werden. Vor dem Lohntag entlassene oder ausgetretene Arbeiter werden sofort entlohnt. Alle Lohnzahlungen und Affordvereinbarungen sind in Lohnbücher einzutragen, die den Arbeitern bei der Lohnzahlung zwecks Nachprüfung ausgehändigt werden müssen; jeder Arbeiter hat für sich selbst ein Duplikat seines Lohnbuches zu führen. In Differenzfällen muß der Arbeitgeber den Vertretern der Schlichtungskommission die Lohnbücher, auf Verlangen vorlegen.

Eine wichtige Bestimmung enthalten auch die Vorschriften über die Entschädigung für Montagearbeiten in anderen Orten. In den letzten Jahren entwickelten sich die Verhältnisse insbesondere in der Bautischlerei immer mehr in der Richtung, daß die Anfertigung der Arbeiten aus den Großstädten in die benachbarten, ja oft sogar in weit entfernte kleinere Städte mit billigeren Löhnen verdrängt wird. Ist die Arbeit fertig, so muß ein Teil der Werkstattarbeiter den Transport begleiten und das Einsetzen und Anschlagen in dem Bau besorgen. Solche Montagearbeiten dauern oft wochenlang, während welcher Zeit die betreffenden auswärtigen Arbeiter zu den Bedingungen ihres heimatischen Tarifvertrages in der fremden Stadt arbeiten, obwohl hier vielleicht eine kürzere Arbeitszeit und ein weit höherer Vertragslohn gilt. Natürlich werden die ansässigen Arbeiter sich gegen eine solche Unterbietung, die zugleich einen flagranten Verstoß gegen den für ihren Ort gültigen Vertrag darstellt, ebenso zu wehren suchen, wie die ansässigen Arbeitgeber über die auswärtige Konkurrenz erboht sind. Aber diese Konkurrenz ist erlaubt, und die Organisation der Arbeiter kann von dem auswärtigen Arbeitgeber nur verlangen, daß er den für seinen Ort vereinbarten Tarifvertrag mit den darin vorgesehenen Zuschlägen für Montagearbeit erfüllt. So lagen die Dinge seither und führten oft zu recht

verwickelten Differenzen. Um aus dem Dilemma herauszukommen, soll fortan in sämtlichen Verträgen die Bestimmung aufgenommen werden, daß bei Montagearbeiten in Orten mit vertraglich festgelegten besseren Bedingungen diese zu gelten haben und vom Arbeitgeber zu erfüllen sind.

Der Schlichtungskommission sind in den Tarifverträgen des Holzgewerbes, wie schon aus dem vorstehenden kurzen Auszug zu entnehmen ist, recht weitgehende Befugnisse eingeräumt. Entsprechend dieser ihrer Bedeutung nehmen denn auch die Vorschriften über die Konstituierung der Schlichtungskommission und ihre Tätigkeit einen ziemlichen Umfang in der Mustervorlage ein. Es versteht sich von selbst, daß die Kommissionen paritätisch zusammengefaßt werden. Jede Vertragspartei hat der anderen ihre gewählten Mitglieder sowie jeden Wechsel derselben unmittelbar nach der Wahl bekanntzugeben. Beide Parteien in der Kommission wählen je einen Obmann, welche beide das Recht haben, Sitzungen der Kommission einzuberufen. In Streitfällen sind bis zur Beschlußfassung der Gesamtkommission die Vorentscheidungen der Obmänner für beide Teile bindend. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen dürfen bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission nicht stattfinden. Ist in der Kommission eine Einigung nicht zu erzielen, so kann entweder die Entscheidung der beiderseitigen Centralvorstände (die in der Praxis seither schon wiederholt als Centralschiedsgericht fungieren mußten) angerufen werden, oder es ist ein unparteiischer Vorsitzender zur örtlichen Schlichtung des Streitfalles heranzuziehen. Hier ist es also den örtlichen Parteien freigestellt, welchen von beiden Wegen sie im Einzelfall einschlagen wollen, der eine soll jedoch den anderen ausschließen. Nur solche Streitpunkte, welche für die Auslegung des Vertrages von grundsätzlicher Bedeutung sind, können in jedem Falle, also auch wenn sie durch einen unparteiischen Vorsitzenden am Orte entschieden wurden, den beiderseitigen Centralvorständen zur Nachprüfung unterbreitet werden. Damit soll nicht etwa ein Mißtrauen gegen die Unparteiischen zum Ausdruck gebracht werden, sondern man will lediglich die Möglichkeit schaffen, widersprechende Entscheidungen der einzelnen Orte von der gemeinsamen Centrale auf eine einheitliche Richtlinie zu bringen, um unliebsame Konsequenzen für die Auslegung der Verträge im ganzen zu verhüten.

So weit das vereinbarte Vertragsmuster. Wenn auch noch nicht alle seine Bestimmungen nun tatsächlich in die jetzt neu abzuschließenden Tarifverträge aufgenommen werden sollten, so bedeutet die mühevollte Ausarbeitung und Vereinbarung dennoch einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt für die Tarifgemeinschaft im Holzgewerbe, der den Arbeitgebern sowohl wie den Arbeitern zugute kommen wird. Die Arbeiter werden allerdings den größeren Vorteil davon haben, aber auch für die Arbeitgeber steigert sich der Wert der Tarifverträge, je mehr dieselben vervollkommenet werden.

Mit der Verabschiedung des Mustervertrages ist jedoch erst ein ganz kleiner Schritt zur glücklichen Durchführung der diesjährigen Tarifbewegung im Holzgewerbe getan. Ueber alle Hauptfragen, die für die Erneuerung der örtlichen Verträge in Betracht kommen, insbesondere auch über die Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung, ist noch gar keine Annäherung zwischen den Parteien in Aussicht, obwohl die alten Verträge in dieser Woche schon abgelaufen sind. Der Kampf kann also jeden Tag beginnen.

nannten Reichstarij, mit den einheitlichen Ablaufterminen aller Verträge, an den Tag legen; sie wollen die Arbeitervertreter glauben machen, daß den Arbeitgebern bitteres Unrecht geschieht, wenn man ihnen in bezug auf den erstrebten Reichstarij eine böse Absicht unterlegt. Sie weisen auch, und in diesem Punkt allerdings nicht mit Unrecht, darauf hin, daß das Risiko eines etwaigen Kampfes von solch riesenhafter Ausdehnung, wie der gleichzeitige Ablauf aller Verträge sie mit sich bringen würde, für die Arbeitgeber und ihre Organisation ebenso groß sei als für die Arbeiter und den Holzarbeiterverband. Aber alle diese schönen Reden werden die Holzarbeiter nicht irre machen können und der Holzarbeiterverband, der ja schließlich auch noch andere Gründe für die Forderung der vierjährigen Vertragsdauer hat, ist entschlossen, es auf das Neueste ankommen zu lassen, wenn der Arbeitgeberverband auf seiner Ablehnung beharren sollte. Die Leitung des Holzarbeiterverbandes ist in dieser Hinsicht obendrein auch durch Beschlüsse ihrer Verbandstage gebunden, sowohl was die Ablehnung des Reichstarijs als die Forderung der vierjährigen Vertragsdauer anbetrifft.

An der jetzigen Tarifbewegung sind zirka 25 Städte beteiligt, und zwar diejenigen, welche das lektmal im Frühjahr 1908 unter der Mitwirkung des durch die beiderseitigen Centralvorstände als Schiedsrichter bestellten ehemaligen Handelsministers Freiherrn v. Verlepsch die Tarifverträge erneuert resp. abgeschlossen hatten. Schon bei den damals in Leipzig stattgefundenen Verhandlungen wurde eine für alle Verträge gleichlautende Formulierung der Bestimmungen über die Schlichtungskommission vereinbart, und dieser Gedanke ist seitdem in den beiderseitigen Verbänden weiter gepflegt worden. Auf beiden Seiten, bei den Holzarbeitern sowohl wie bei den Arbeitgebern, hat man schon lange die Zweckmäßigkeit eingesehen, den verschiedenen Paragraphen der einzelnen Verträge, die doch mehr oder weniger, nur abgesehen von den materiellen Bestimmungen, alle den gleichen Inhalt haben, auch eine im gleichen Wortlaut aufgestellte Formulierung zu geben. Bisher wurden die Verträge einzeln von den örtlichen Parteien selbst formuliert. „Diese Formulierung,“ so bemerkt die „Holzarbeiter-Zeitung“, „geschah in der Regel mit einer gewissen Hast, nachdem man sich vorher, oft erst nach langwierigen Verhandlungen, über den materiellen Inhalt verständigt hatte. Diese Methode der Vertragsformulierung hatte zur Folge, daß in den Verträgen selbst manche Unklarheiten vorhanden waren, die dann zu Streitigkeiten führten, welche in einer Reihe von Fällen ein Eingreifen der Centralvorstände notwendig machten.“ Es trifft gewiß zu, und man findet das im Wortlaut der seitherigen Tarifverträge auch in anderen Bezügen, daß die Fassung sehr oft eine äußerst mangelhafte und unklare ist. Eilfertige Kritiker haben sich darüber schon manchmal belustigt, weil sie nicht ahnen können, welchen Schwierigkeiten in aufgeregten Zeiten die Einigung zwischen Arbeitgebern und streikenden Arbeitern über ein einfaches Wort oft begegnet. Nicht selten mußte früher eine unklare Fassung aus dem Grunde in Kauf genommen werden, weil die Arbeitgeber die von ihnen gewünschte Konzession nur scheinbar geben wollten und von vornherein die Absicht hatten, die vertragliche Vereinbarung später durch entsprechende Deutung und Auslegung zu umgehen. Mit der Zeit haben sich aber auch auf diesem Gebiet die Verhält-

nisse geändert; die Erstarrung der Gewerkschaften hat der Willkür der Unternehmer einen Riegel nach dem anderen vorgeschoben, es wird jedem einzelnen Arbeitgeber heute schon gar schwer gemacht, den Tarifvertrag nach eigenem Gutdünken auszulegen. Die fortgesetzte Anrufung der Schlichtungsinstanzen, so oft Verstöße gegen den Vertrag vorkommen, kann insbesondere die Organisation der Arbeitgeber nicht dauernd ignorieren, und da die wiederholten Entscheidungen dieser Instanzen außerdem allmählich eine gewisse Spruchpraxis zeitigten, so wirkte auch dieser Umstand dazu mit, daß die Arbeitgeber selbst das Interesse an der unklaren und deutungs-fähigen Fassung der Verträge immer mehr verloren haben.

Im Holzgewerbe haben es deswegen schon in den letzten Jahren die Centralvorstände der beiderseitigen Organisationen in vielen Fällen übernommen, nach erfolgtem Abschluß der Verhandlungen auch den Wortlaut der örtlichen Verträge aufzusehen und den Parteien am Orte zur Annahme zu empfehlen. Zu Beginn der diesjährigen Tarifbewegung einigten sich nun die Centralvorstände dahin, im voraus für eine größere Reihe der wichtigsten Vertragsbestimmungen eine einheitliche Mustervorlage zu schaffen. Die zwischen den Vorständen vereinbarte Vorlage wurde alsdann von einer gemischten Kommission von Arbeitgeber- und Arbeitervertretern aus verschiedenen Städten in mehrtägigen Sitzungen eingehend durchberaten, worauf das Vertragsmuster nunmehr in der von der Kommission festgelegten Fassung den örtlichen Parteien als Richtschnur für die Abfassung ihrer Verträge übermittelt worden ist.

Diese Mustervorlage behandelt den Geltungsbereich der Verträge, die Dauer und Einteilung der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, wobei zur Vermeidung von Streitigkeiten generell ausgesprochen ist, daß jeder durch eine Verkürzung der Arbeitszeit entstehende Lohnausfall vom Arbeitgeber zu decken ist. Die vertragliche Arbeitszeit ist auch bei Montagearbeiten außerhalb der Werkstätte einzuhalten. Genau umschrieben ist auch die Zulässigkeit von Ueberstunden; nur wenn Menschenleben in Gefahr sind, der öffentliche Verkehr gehemmt wird oder erhebliche Störungen des Betriebes entstehen, dürfen solche nicht verweigert werden. Findet im übrigen über die Notwendigkeit von Ueberstunden eine Einigung zwischen den Arbeitern und dem Inhaber des Betriebes nicht statt, oder sollen über eine Woche hinaus Ueberstunden gearbeitet werden, so ist die Entscheidung der Schlichtungskommission anzurufen.

In nicht weniger als 23 Paragraphen ist die Frage des Arbeitslohnes nach allen Richtungen klar geregelt. Seit einigen Jahren schon sind die beiderseitigen Parteien im Holzgewerbe immer mehr dazu übergegangen, den Begriff des Normallohns oder Durchschnittslohns in die Tarifverträge aufzunehmen. Dieser Vertragslohn soll jedem Durchschnittsarbeiter („wer eine Arbeit nach den üblichen Regeln in angemessener Zeit herstellen kann“) gezahlt werden. Bessere Arbeiter werden entsprechend höher entlohnt, ebenso unterliegt aber auch für Arbeiter im ersten Gesellenjahr, sowie für die durch Alter oder Invalidität minderleistungsfähigen Arbeiter die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung. Die Vereinbarung muß in den ersten sechs Arbeitstagen erfolgen, im anderen Falle tritt der Vertragslohn in Kraft. Beim Wechsel von der einen in die andere Werkstatt, den die Arbeitgeber